

ORTSGEMEINDE SOHREN

BEBAUUNGSPLAN

„WEIZENACHT“

UMWELTBERICHT

FACHBEITRAG NATURSCHUTZ

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

Fassung für die Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB

12/2021

Inhaltsverzeichnis

1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES	6
2 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	9
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	9
2.2 Regionaler Raumordnungsplan.....	10
2.3 Landesweiter und Regionaler Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme	12
2.4 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	13
2.5 Internationale Schutzgebiete / IUCN	15
2.5.1 IUCN - IV - Biotop-/Artenschutzgebiet.....	15
2.5.2 IUCN – II – Nationalpark	15
2.6 Nationale Schutzgebiete	15
2.7 Biotopkataster.....	17
2.7.1 Biotopkataster (BK)	17
2.7.2 Biotoptypen (BT).....	17
2.7.3 Biotoptypen des §30 BNatSchG und §15 LNatSchG.....	17
2.8 übergeordnete Ziele zum Wasserschutz	17
2.9 übergeordnete Ziele zum Bodenschutz.....	17
3 BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO)	19
3.1 Tiere	19
3.2 Pflanzen.....	19
3.3 Fläche, Boden.....	33
3.4 Wasser	33
3.5 Luft, Klima.....	33
3.6 Landschaft	34
3.7 Biologische Vielfalt.....	34
3.8 Wirkungsgefüge.....	34
3.9 Menschen, Gesundheit, Bevölkerung.....	34
3.10 Kultur- und Sachgüter	34

4	ARTENSCHUTZFACHBEITRAG NACH BNATSCHG	35
4.1	Planungsvorgaben	35
4.1.1	Rechtliche Grundlagen	35
4.1.2	Verbotstatbestände	35
4.1.3	Relevante Arten	36
4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	37
4.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	37
4.3.1	Kriechtiere	37
4.3.2	Lurche	38
4.3.3	Säugetiere	39
4.3.4	Vögel	40
4.4	Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags	40
5	ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS.....	42
5.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	42
5.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	42
5.2.1	Wirkfaktoren	42
5.2.2	Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben	43
5.2.3	Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen	44
5.2.4	Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen	44
5.2.5	Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle	45
5.2.6	Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	45
5.2.7	Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	45
5.2.8	Auswirkungen auf das geplante Vorhaben durch den Klimawandel	45
5.2.9	Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe	46
5.2.10	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	46
5.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	46
6	FLÄCHENBILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH	47
6.1	Flächenbilanzierung	47
7	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN, MIT DENEN FESTGESTELLTE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERHINDERT, VERRINGERT ODER SOWEIT MÖGLICH AUSGEGLICHEN WERDEN SOLLEN.....	49
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	49

7.1.1	Bodenschutz (V_1)	49
7.1.2	Gehölzrodungen (V_2)	49
7.1.3	Artenschutz (V_3).....	49
7.1.4	Gehölzerhaltung (V_4)	49
7.1.5	Beachtung des Gewässerrandstreifens (V_5)	50
7.1.6	Vermeidungsmaßnahme zum Hochwasserschutz (V_6)	50
7.1.7	Vermeidungsmaßnahme zur Lichtverschmutzung (V_7)	50
7.2	Ausgleichsmaßnahmen.....	50
7.2.1	Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche (A_1)	50
7.2.2	Naturnahe Anlage der Flächen zur Regenwasserbewirtschaftung (A_2)	51
7.2.3	Parkanlage mit besonderem Schwerpunkt der Biodiversität (A_3).....	51
7.2.4	Anlage von neuen Gehölz-Leitstrukturen (A_4)	52
7.2.5	Anpflanzung von Straßenbäumen (A_5)	53
7.2.6	Entwicklung von artenreichen Wiesengesellschaften (A_6)	54
7.2.7	Anpflanzung von Obstbäumen (A_7)	55
7.2.8	Entwicklung von Acker- und Grünlandrandstreifen (A_8)	55
7.2.9	Entwicklung von Flächen mit Extensivgetreide und blühender Untersaat (A_9)	56
7.3	geplante Überwachungsmaßnahmen / Monitoring	57
8	ERGÄNZENDE ANGABEN.....	58
8.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	58
8.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind	58
9	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	59
10	PFLANZENLISTE	63

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: städtebaulicher Vorentwurf	6
Abb. 2: Aussagen des Regionalen Raumordnungsplans.....	10
Abb. 3: Entwicklungspol Flughafengemeinden	11
Abb. 4: landesweiter / regionaler Biotopverbund und nächstliegende FFH-Gebiete	12
Abb. 5: FNP 2009 der VG Kirchberg 2. Änderung	14
Abb. 6: beabsichtigter Flächentausch im Rahmen der 5. Fortschreibung des FNP durch Rücknahme von dargestellten Wohnbauflächen	14
Abb. 7: Nationale Schutzgebiete	16
Abb. 8: Biotopkataster des LANIS	18
Abb. 9: Kompensationsflächen außerhalb des eigentlichen Baugebiets.....	48
Abb. 10: Übersichtsplan mit räumlichem Geltungsbereich	60

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Relevanz nach Artgruppen im Messtischblatt 6009.....	37
Tab. 2: Artengruppe Kriechtiere	38
Tab. 3: Artengruppe Lurche	39
Tab. 4: Artengruppe Säugetiere	40
Tab. 5: Flächenbilanzierung von Eingriff und Ausgleich	47

Anlage

Plan 1: Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Biotoptypen und Flächennutzungen	
Plan 2: Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Boden und Wasser	
Plan 3: Bilanzierung der Eingriffs- und Ausgleichsflächen	
Plan 4: Maßnahmenplan	

1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Die Ortsgemeinde Sohren beabsichtigt die Entwicklung eines Neubaugebietes in der Flur "Weizenacht" und „Unterm Laufersweiler Weg“ südlich der Ortslage.

Das Plangebiet knüpft nördlich an die bestehende Ortslage an und kann direkt über die Laufersweiler Straße (K 73) sowie eine Verbindung zum Vogelring erschlossen werden. In der Ortsgemeinde Sohren besteht seit geraumer Zeit ein großer Bedarf an Wohnbauflächen, der bisher kurzfristig durch die Erschließung des Baugebietes „Eisenkaul“ gestillt werden konnte. Mittel- bzw. langfristig soll deshalb ein ca. 7 ha großes Baugebiet südlich der Ortslage, Richtung Laufersweiler geplant und erschlossen werden.

Für dieses Vorhaben hat sich ein Privatinvestor gefunden, der die Bauflächen erschließen und selbst vermarkten möchte.

Innerhalb der Ortslage sind aktuell keine Grundstücke als Bauland mehr verfügbar. Bestehende Baulücken liegen sämtlich in Privatbesitz und entziehen sich somit dem freien Grundstücksmarkt. Ein Verkauf dieser privaten Grundstücke hat sich in den letzten Jahren nicht ermöglicht.



Abb. 1: städtebaulicher Vorentwurf

Angedacht ist als Art der baulichen Nutzung hauptsächlich die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes (WA)“ nach § 4 BauNVO. Im Randbereich in Richtung des bestehenden Gewerbegebietes soll ein Areal „Mischbaufläche“ (MI) nach § 6 BauNVO ausgewiesen werden. Ebenso soll eine kleinere Fläche für den Gemeinbedarf entstehen, die für den Neubau einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht.

Der überwiegende Bereich des Plangebietes soll aus einem „Allgemeinen Wohngebiet (WA)“ bestehen und bietet laut dem städtebaulichen Entwurf des Planers 61 Bauplätze in unterschiedlichen Größen.

Integriert wurde auch ein großzügiger Bereich in der Mitte, der für altersgerechtes Wohnen vorgesehen ist.

Daran anschließen soll ein kleiner Parkbereich mit Teichanlage, die gleichzeitig als Regenrückhaltebecken fungiert.

Die Bebaubarkeit der Baugrundstücke ist durch Baugrenzen und in den Randbereichen des Gebietes durch Baulinien geregelt, um eine gewisse Bauflucht zu erzeugen. Die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse variieren je nach Lage der Baugrundstücke und können der endgültigen Bebauungsplanzeichnung entnommen werden. Im westlichen Bereich sieht das Plangebiet drei größere Baugrundstücke für eine „Mischbaufläche (MI)“ sowie ein Baugrundstück für den Gemeinbedarf vor. Geplant ist der Bau einer Kindertagesstätte auf der Gemeinbedarfsfläche, die sich gut in das geplante Wohngebiet integrieren würde. Die Erschließung erfolgt primär über die K 73 und öffnet sich dann in ein Ringstraßensystem. Ob die Verkehrsanbindung über eine Linksabbiegespur oder einen Kreisverkehr erfolgen wird, muss während des Bebauungsplanverfahrens abzustimmen.

Eine zweite Zufahrt wird über die Gemeindestraße „Vogelring“ erfolgen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da sie

- an die bestehende Ortslage anschließt,
- direkt über die bestehenden Ortsstraßen erschlossen werden kann und
- langfristig eine Arrondierung des Ortsteiles bewirkt.

Für die Entwicklung des Baugebietes gibt es klare städtebauliche Vorstellungen, die sich u.a. in einem einheitlichen Gestaltungskonzept widerspiegeln sollen. Städtebauliches Ziel ist es, die regionaltypische Formensprache der Baugestalt des Hunsrücks zu erhalten und entsprechend den aktuellen Bedürfnissen weiter zu entwickeln unter Einbezug technischer und ästhetischer Innovationen einerseits und besonderer Beachtung umwelt- und ressourcenschonender Planungen andererseits.

Der gestalterische Maßstab ist das zeitgemäße Bauen unter Berücksichtigung der für die Region typischen Bauformen und Materialien. Die Zeit und der Ort, in denen das Baugebiet entstanden ist, sollen erkennbar bleiben und zur Bildung einer eigenen Identität beitragen. Um eine hohe Attraktivität und Resilienz in den Bereichen Nutzung und Angebot, Bauen und Umwelt zu erreichen, sind folgende Ziele formuliert:

Seniorenwohnen in den Mittelpunkt	Zentraler Kern mit Grünfläche (fußläufig)
Grünfläche als Rückhaltung für Regenwasser	Großzügige Sichtachsen
Gemeinschaftsgärten	Elektrostellplätze, Ladestationen
Viele Grünflächen	Parkscheunen
Senioren WG	Dezentraler Spielplatz (fußläufig)
Bauplätze an Bedarf orientiert	Wohnungen (Barrierefrei)
Kindertagesstätte (fußläufig)	Erweiterung Richtung Grundstück Bolte
Kreisverkehr als neuer Ortseingang	

Die Vorgaben und Belange der §1 Abs. 5 und 6 BauGB insbesondere hinsichtlich einer Arrondierung der Ortslage wurden beachtet. Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen werden zur Einbindung der Ortslage in die freie Landschaft getroffen, auch um den Biotopverbund zu unterstützen und zu entwickeln.

Externe Kompensationsmaßnahmen können darüber hinaus das Kompensationsdefizit vollständig und in geeigneter Weise ausgleichen.

2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Einfügung und Anpassung der Planung an die übergeordneten Planungen stellen gleichzeitig den vorgegebenen Untersuchungsrahmen (bspw. RROP, FNP, LP) dar, indem Restriktionsräume benannt und mit dem geplanten Vorhaben abzugleichen sind. Somit ergibt sich eine der jeweiligen Ebene angepasste Prüfung von Raumverträglichkeiten, aus denen die Konfliktschwere resultiert.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren sind vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Besonders die im Folgenden aufgeführten Belange der genannten Fachgesetze sind zu beachten:

Gemäß §2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zum BauGB ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß §17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

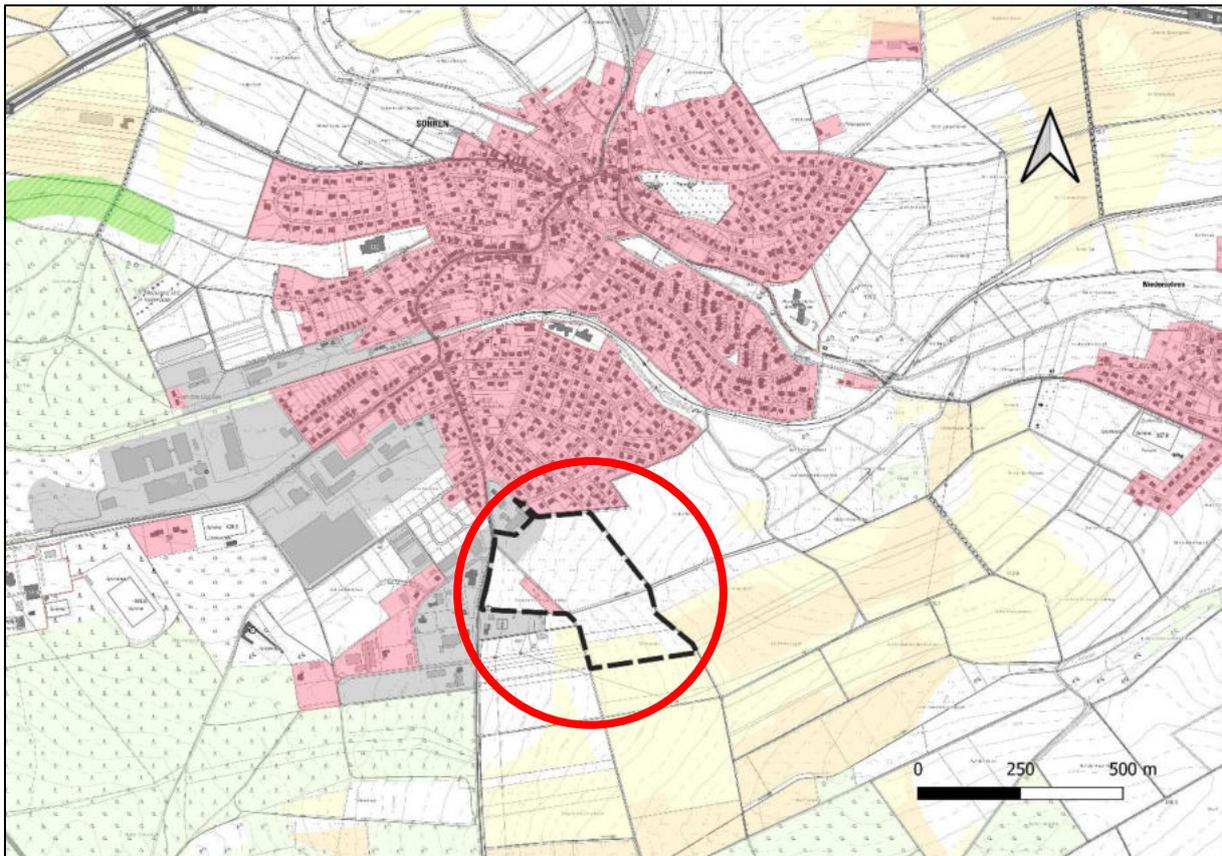
Gemäß §9 Abs. 3 LNatSchG sind die Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (Fachbeitrag Naturschutz) darzulegen. Soweit erforderlich, kann die Behörde eine in der Regel eine Vegetationsperiode umfassende Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft verlangen. Die Erfassung von Biotop- und Lebensraumtypen sowie Artvorkommen erfolgt nach den Vorgaben des Landschaftsinformationssystems. Zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, insbesondere von Natura 2000-Gebieten, besonders geschützten Arten, natürlichen Lebensraumtypen oder gesetzlich geschützten Biotopen, kann von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

2.2 Regionaler Raumordnungsplan

Als übergeordnete Planung ist der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald¹ zu sehen. In seiner aktuellen Fassung wird der Untersuchungsraum großteils ohne raumordnerische Ziele dargestellt. Kleine Teilflächen werden als

- Siedlungsfläche Wohnen
- Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe

ausgewiesen.



10

Abb. 2: Aussagen des Regionalen Raumordnungsplans²

Andere raumbedeutsamen Funktionen werden nicht berührt.

Der maßgebliche Planungsraum liegt weder in Vorranggebieten noch in Vorbehaltsgebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen auf angrenzende Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete können ausgeschlossen werden.

Sohren wird die Funktion als „verpflichtend kooperierendes Grundzentrum“ zugewiesen. Damit verbunden ist der Grundsatz (G21), dass den zentralen Orten durch Bündelung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Bildung und Dienstleistung die Tragfähigkeit zentrenrelevanter

¹ Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (2017): Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Koblenz

² Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (2017): Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Koblenz

Einrichtungen gesichert werden soll. Die zentralörtliche Siedlungsentwicklung begünstigt höhere Siedlungsdichten als eine disperse Siedlungstätigkeit. Sie trägt damit zur Reduzierung des Flächenverbrauchs bei. Die Bündelung von Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Bildung und Dienstleistung schafft keine zusätzlichen Mobilitätswänge, reduziert so die Verkehrsmengen und führt zur Vermeidung von Emissionen im Sinne eines nachhaltigen Klimaschutzes.

Die Entwicklung auch von großflächigen Wohnbaugebieten kommt demnach der zentralörtlichen Funktion nach.

Auf der Grundlage der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung kann davon ausgegangen werden, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

In dem raumordnerischen und städtebaulichen Entwicklungskonzept für die Region Flughafen Frankfurt-Hahn ist die Fläche bereits als Potenzialfläche für Wohnbauflächen ausgewiesen und wurde auch so durch den Verbandsgemeinderat bestätigt.

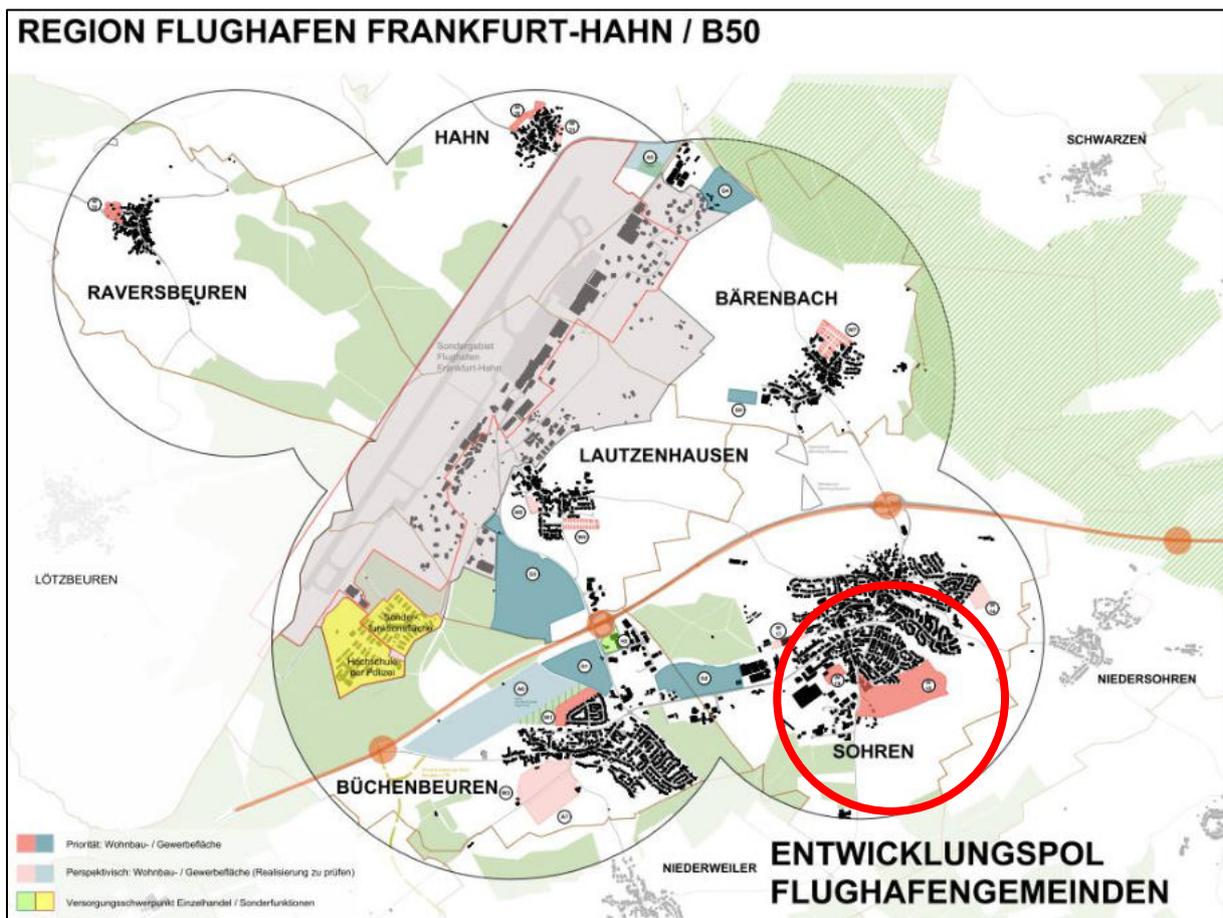


Abb. 3: Entwicklungspol Flughafengemeinden³

³ AS+P Albert Speer + Partner GmbH (2020): Raumordnerisches und städtebauliches Entwicklungskonzept für die Region Flughafen Frankfurt-Hahn

2.3 Landesweiter und Regionaler Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme

Der Planungsraum tangiert keine Flächen des landesweiten Biotopverbunds. Das LEP IV Rheinland-Pfalz beinhaltet einen landesweiten Biotopverbund mit „Kernflächen/Kernzonen“ und „Verbindungsflächen Gewässer“.

Die Kernflächen umfassen gemäß LEP IV „im Wesentlichen vorhandene rechtsverbindliche Flächenwidmungen“. Dies sind namentlich die Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) sowie Naturschutzgebiete. Im LEP IV sind darüber hinaus „Verbindungsflächen Gewässer“ dargestellt. Sie umfassen vorhandene und geplante Überschwemmungsgebiete.

Die nächstliegenden Flächen des Biotopverbundes liegen westlich Büchenbeuren sowie östlich von Schwerbach über 3 km entfernt.

Erhebliche Eingriffe in den landesweiten Biotopverbund sind daher nicht zu prognostizieren.



Abb. 4: landesweiter / regionaler Biotopverbund und nächstliegende FFH-Gebiete⁴

⁴ Quelle (Stand 04/2021): Die Daten/Karten/Produkte wurden unter Verwendung der amtlichen Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz erzeugt. Sie unterliegen der Open Database Lizenz

2.4 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Für die Verbandsgemeinde Kirchberg liegt ein Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg ist der vorgesehene Standort bisher nicht als Wohnbaufläche dargestellt, wurde allerdings im Entwurf zur Änderung/Fortschreibung schon aufgenommen.⁵

Der vorgelegte Bebauungsplanentwurf widerspricht aktuell dem Entwicklungsgebot nach §8 Abs. 2 BauGB. Im vorliegenden Fall ist dieser parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Das Verfahren zur 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg wurde formal bereits am 04.03.2021 durch den gefassten Aufstellungsbeschluss eingeleitet. Derzeit wird der Entwurf der umfangreichen 5. Fortschreibung durch das beauftragte Planungsbüro erarbeitet und kann dann in die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gehen. Der Entwurf wird sich auch mit der Thematik der gebotenen Reduzierung der Wohnbauflächenneuanspruchnahme sowie einer entsprechenden Schwellenwertermittlung auf Verbandsgemeindeebene beschäftigen. Er umfasst ebenfalls die Flächenveränderung in der Ortsgemeinde Sohren.

Die neue Wohnbaufläche kann mittels einer Reduzierung an anderer Stelle auf der Ebene des FNP integriert werden, sodass lediglich ein Flächentausch stattfindet. Die derzeit im FNP 2009 dargestellten Wohnbauflächen mit einer Flächengröße von über 10 ha werden aufgehoben und durch die Fläche des neuen Plangebietes von ca. 7 ha ersetzt.

Der Bebauungsplan soll im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden. Um den für die Bauumsetzung erforderlichen Rechtszustand der sog. „Planreife“ nach § 33 BauGB abzusichern, wird seitens der Verbandsgemeinde Kirchberg in Abstimmung mit der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises die landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPlG zur Änderung des Flächennutzungsplanes speziell für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Weizenacht“ vorgezogen. Diese wird parallel zur zweiten förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgen, sodass die Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung in die abschließende Würdigung einfließen können. Die landesplanerische Stellungnahme der Kreisverwaltung umfasst gleichermaßen eine Abfrage diverser Behörden, weshalb zur Vermeidung eines zeitlichen Verzugs eine Absprache unerlässlich ist.

Entsprechend der aktuellen Darstellungen im Entwurf des Flächennutzungsplans stehen einer Änderung bzw. Anpassung des FNP jedoch keine Belange entgegen.

Es ist davon auszugehen, dass Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

⁵ Die 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Kirchberg liegt zur Zeit der Aufstellung vorliegenden Bebauungsplanes öffentlich aus. Aus den Unterlagen der Offenlage zum FNP kann entnommen werden, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Darstellungen übernommen wurden.

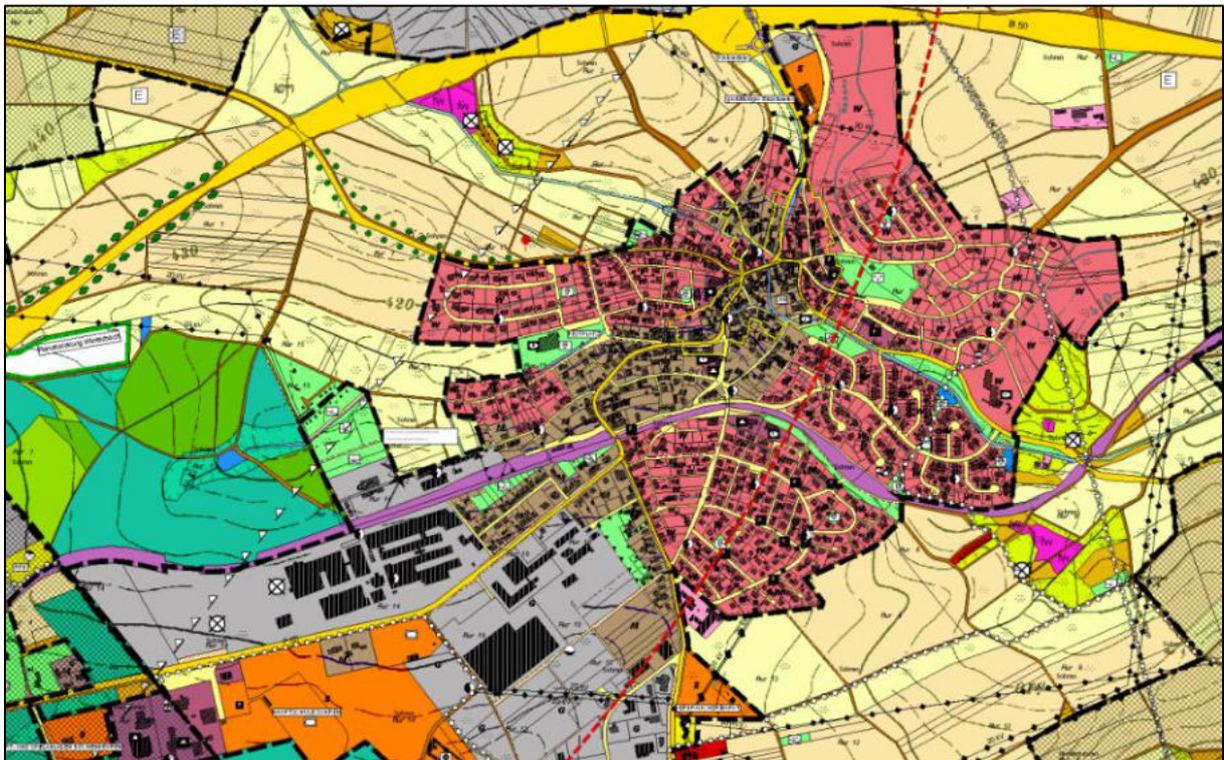


Abb. 5: FNP 2009 der VG Kirchberg 2. Änderung⁶

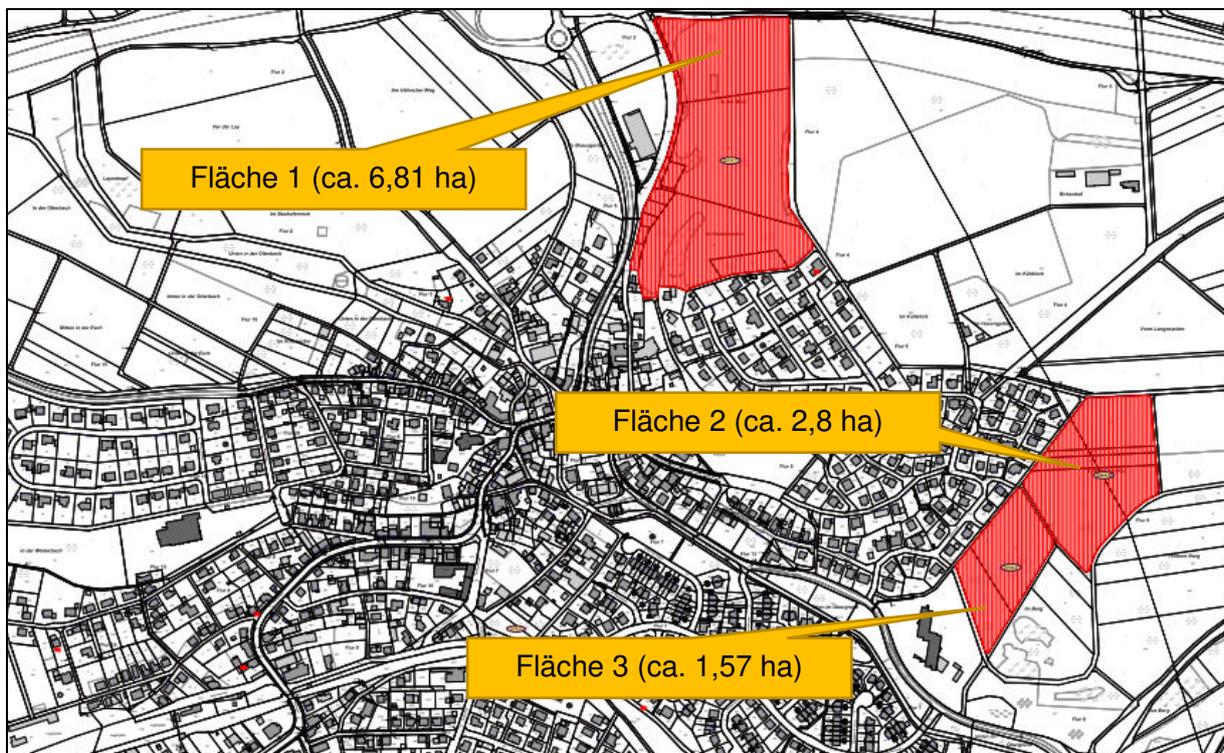


Abb. 6: beabsichtigter Flächentausch im Rahmen der 5. Fortschreibung des FNP durch Rücknahme von dargestellten Wohnbauflächen⁷

⁶ Quelle (Stand 09/2021): Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg, KARST Ingenieure

⁷ Quelle (Stand 09/2021): Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg

2.5 Internationale Schutzgebiete / IUCN⁸

2.5.1 IUCN - IV - Biotop-/Artenschutzgebiet

Der Planungsraum liegt nicht innerhalb von gemeldeten NATURA2000-Gebieten bzw. grenzt an diese an. Die nächstliegenden FFH-Gebiete sind das „Ahringsbachtal“ westlich Büchenbeuren und „Obere Nahe“ östlich Schwerbach in über 3 km Entfernung.

Aufgrund der Entfernung sowie der räumlichen Trennung durch Ortslagen zu den genannten und den nächstliegenden FFH-Gebieten und der damit nicht betroffenen, weil lokal wirkenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist davon auszugehen, dass es durch die Bebauungsplanung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung kommt.

Eine weitere FFH-Prüfung ist daher nicht erforderlich.

2.5.2 IUCN – II – Nationalpark

Der Planungsraum liegt nicht innerhalb des Nationalparks „Hunsrück-Hochwald“ oder grenzt an diesen an.

2.6 Nationale Schutzgebiete⁹

Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes oder daran angrenzend liegen keine nach §23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG)

Der Planungsraum und der weitere Untersuchungsraum liegen nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Naturparks (§ 27 BNatSchG)

Der Planungsraum und der weitere Untersuchungsraum liegen nicht innerhalb eines Naturparks (Randzone/Kernzone).

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine Naturdenkmäler.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile.

Es wird festgestellt, dass weder nationale noch internationale Schutzgebiete durch die Planungen betroffen sind, indem ihr Schutzziel und Schutzzweck in erheblicher Weise beeinträchtigt würden.

⁸ Datenabfrage (04/2021) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

⁹ Datenabfrage (04/2021) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

2.7 Biotopkataster¹¹

2.7.1 Biotopkataster (BK)

Aufgrund ihrer unmittelbaren landschaftsökologisch-funktionalen Beziehungen werden die in der Objektklasse BT erfassten schutzwürdigen Biotope zu schutzwürdigen Biotopkomplexen in der Objektklasse BK zusammengezogen und arrondiert.

Flächen des Biotopkatasters (BK) werden vom Plangebiet nicht tangiert.

2.7.2 Biotoptypen (BT)

In dieser Objektklasse (BT) werden alle homogen abgrenzbaren Biotoptypen nach den vorgegebenen Definitionen der aktuellen amtlichen Kartieranleitungen erfasst. Dabei handelt es sich um Biotoptypen, die eine besondere ökologische Bedeutung haben und z.B. als Habitate für Tierarten wichtig sind.

Flächen der Biotoptypen (BT) werden vom Plangebiet nicht tangiert.

2.7.3 Biotoptypen des §30 BNatSchG und §15 LNatSchG

Im Rahmen der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz wurden keine Biotope innerhalb des Plangebietes kartiert. Seltene, in ihrem Bestand bedrohte, für den Naturhaushalt oder für Wissenschaft und Bildung wichtige Arten wildlebender Tiere und Pflanzen entsprechend §30 BNatSchG wurden nicht kartiert.

2.8 übergeordnete Ziele zum Wasserschutz¹²

Das Plangebiet berührt keine Wasserschutzgebiete.

2.9 übergeordnete Ziele zum Bodenschutz¹³

Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte (besonders schutzwürdige Böden, die vor einer weiteren Degradation und Zerstörung bewahrt werden sollen) liegen weder innerhalb des Planungsraumes noch daran angrenzend vor.

¹¹ Datenabfrage (04/2021) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

¹² Datenabfrage (04/2021) unter <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>

¹³ Datenabfrage (04/2021) unter <http://mapclient.lgb-rlp.de>

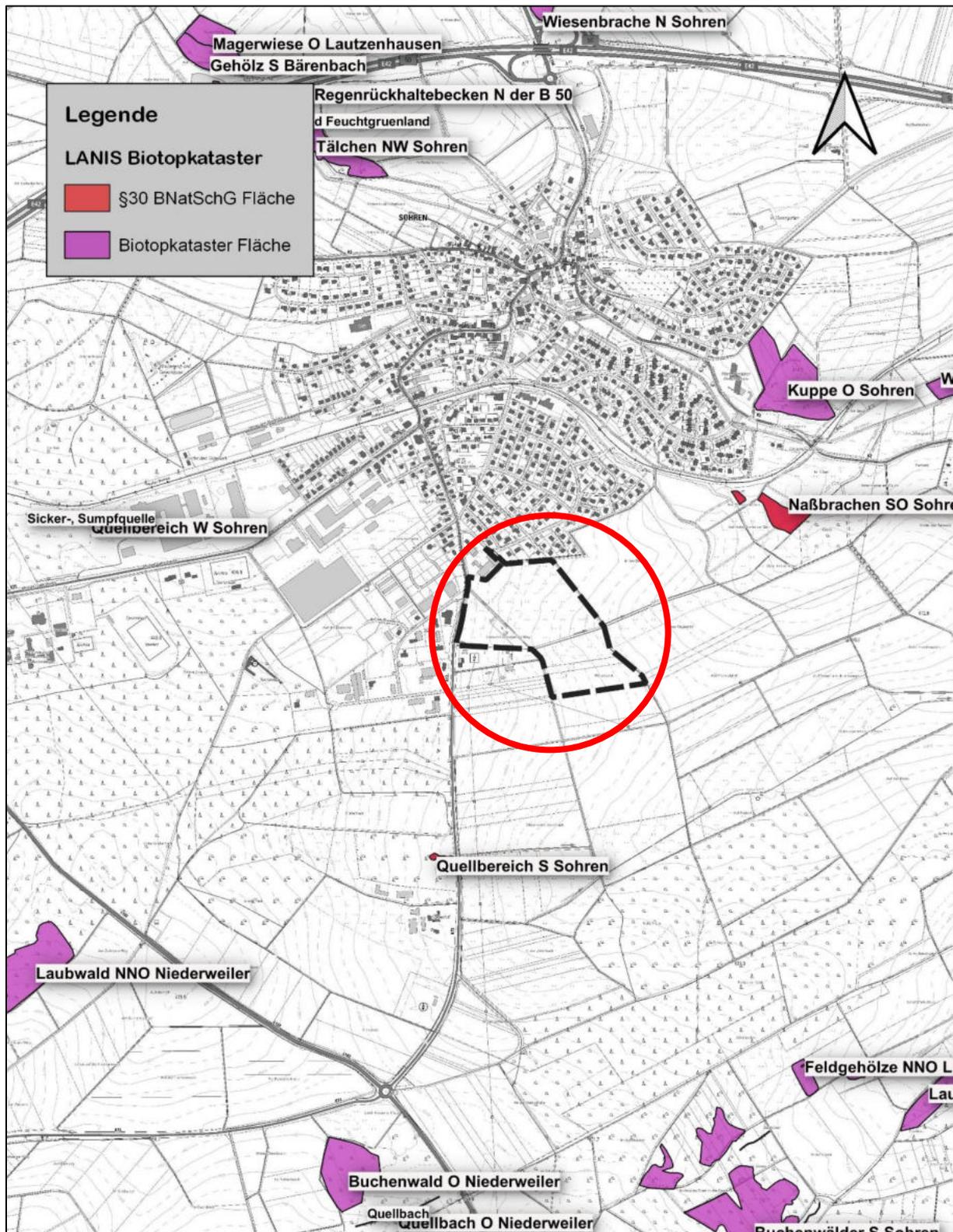


Abb. 8: Biotopkataster des LANIS¹⁴

¹⁴ Quelle (Stand 04/2021): Die Daten/Karten/Produkte wurden unter Verwendung der amtlichen Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz erzeugt. Sie unterliegen der Open Database Lizenz

3 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

3.1 Tiere

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der in den Messtischblättern TK 6009 (Sohren) dargestellten Gebiete. Die gemeldeten Arten sind in der entsprechenden ART@FAKT-Liste aufgeführt. Die weitere Bewertung erfolgt im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages.

3.2 Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans in der Gemarkung Sohren.

Hier wurden die Biotoptypen im Mai 2021 erfasst. Es wurden charakteristische und wertgebende Gefäßpflanzen für die einzelnen Biotoptypen aufgenommen. Die Erfassungseinheiten wurden gemäß dem Biotopkataster Rheinland-Pfalz (Stand 04/2020) gewählt.

Zusätzlich wurde das „Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung in Rheinland-Pfalz“ (LANIS) im Internet ausgewertet (Abfrage 04/2021).

Im Folgenden wird die reale Vegetation der vorgefundenen Biotoptypen anhand der aufgenommenen Arten beschrieben. Im Absatz Bewertung wird für den jeweils beschriebenen Biotyp in erster Linie erläutert, ob sogenannte substantielle Ausprägungen gefunden wurden (LökPlan „Biotopkataster RLP; Erfassung der schutzwürdigen Biotope; Allgemeine Angaben zum Biotopkataster“ 04/2020).

Die Bewertung erfolgt in einer vierstufigen Skala (gering – mittel – hoch – sehr hoch).

Die Kennzeichnung der im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Biotoptypen inkl. deren Schutzkategorie erfolgte mit Hilfe der Biotoptypenliste „Übersicht Biotoptypen (Außenbereich)“ (Stand: 04/2020).¹⁵

¹⁵ Benutzte Literatur:

Jäger, E. J. & Werner, K. (Hrsg.) (2005): Rothmaler – Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen, Kritischer Band, 10. Auflage - München

Pott, R. (1995): Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, 2. Auflage - Stuttgart

Lökplan (2020): Biotopkataster Rheinland-Pfalz – Erfassung der Schutzwürdigen Biotope, Vollständiger Biotoptypenschlüssel mit den Kriterien für die schutzwürdigen, die geschützten und die nach FFH-RL Anh. I relevanten Biotoptypen.

Michael Altmoos (LUWG) & Ulrich Cordes (LökPlan GbR) (2020): Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen – Anlage 1 der Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz

Erläuterung der Abkürzungen:

- LRT / FFH-Lebensraumtyp, (in Karte Präfix „x“);
- §15 LNatSchG / §30 BNatSchG (in Karte Präfix „y“);
- FFH + §30 BNatSchG/§15 LNatSchG (in Karte Präfix „z“);
- xb - schutzwürdig
- Häufigkeitsangaben: f – frequent, d – dominant, s – selten, l – (als Zusatz zu f, d) lokal

Die Ergebnisse sind in einer Karte (Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands) dargestellt.

Der größte Bereich des Untersuchungsraumes wird von anthropogen bedingten Biotopen eingenommen. Aus den erhobenen floristischen und landschaftsökologischen Daten ergeben sich folgende Aussagen:

- „Rote Liste“ - Arten konnten im Eingriffsraum zum Kartierzeitpunkt nicht festgestellt werden.
- Nach §15 LNatSchG pauschal geschützte Flächen wurden nicht kartiert.
- Nach FFH-Richtlinie pauschal geschützte Flächen wurden nicht kartiert.
- Nach §30 BNatSchG pauschal geschützte Biotope wurden nicht kartiert.

Biotoptyp	Baumhecke		
Kürzel	BD6	Zusatzcode	ta2
erfasste Arten			
<p><u>Baumschicht:</u> Betula pendula (Hänge-Birke) – fl, Picea abies (Fichte) – dl, Pinus sylvestris (Wald-Kiefer), Salix caprea (Sal-Weide)</p> <p><u>Strauchschicht:</u> Coryls avellana (Hasel), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Rubus fruticosus agg. (Brombeere) – dl, Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Ziergehölze - dl</p> <p><u>Krautschicht:</u> Dactylis glomerata (Knäuel-Gras), Ranunculus acris (Scharfe Hahnenfuß), Taraxacum officinale (Löwenzahn), Urtica dioica (Brennnessel)</p>			
Wertigkeit	mittlere-hohe Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Nadelgehölze dominieren, kein xb		
			

Biotoptyp	Einzelstrauch		
Kürzel	BB2	Zusatzcode	ta3
erfasste Arten			
<p><u>Baumschicht:</u></p> <p><u>Strauchschicht:</u> Coryls avellana (Hasel)</p> <p><u>Krautschicht:</u></p>			
Wertigkeit	mittlere Wertstufe		
Schutzstatus	-		

Biotoptyp	Baumreihe		
Kürzel	BF1	Zusatzcode	ta2, ta3
erfasste Arten			
<p><u>Baumschicht:</u> Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Picea abies (Fichte), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Tilia c.f. cordata (Winter-Linde) - dl</p> <p><u>Strauchschicht:</u> Ligustrum vulgare (Liguster)</p> <p><u>Krautschicht:</u> Anthriscus sylvestris (Wiesen-Kerbel), Dactylis glomerata (Knäuel-Gras), Galium album (Wiesen-Labkraut), Taraxacum officinale (Löwenzahn)</p>			
Wertigkeit	mittlere-hohe Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	-		
			

Biotoptyp	Baumgruppe		
Kürzel	BF2	Zusatzcode	ta2
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> Betula pendula (Hänge-Birke), Pinus sylvestris (Wald-Kiefer)			
<u>Strauchschicht:</u>			
<u>Krautschicht:</u>			
Wertigkeit	mittlere-hohe Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	-		
			

Biotoptyp	Einzelbaum		
Kürzel	BF3	Zusatzcode	ta2, ta
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> Salix caprea (Sal-Weide), Tilia cordata (Winter-Linde)			
<u>Strauchschicht:</u>			
<u>Krautschicht:</u>			
Wertigkeit	mittlere (ta2) und hohe (ta) Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	-		

Biotoptyp	Obstbaum		
Kürzel	BF4	Zusatzcode	ta2
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> Prunus avium (Vogel-Kirsche), Prunus domestica (Zwetschge)			
<u>Strauchschicht:</u>			
<u>Krautschicht:</u>			
Wertigkeit	mittlere Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	-		

Biotoptyp	Glatthaferwiese		
Kürzel	EA1	Zusatzcode	stj
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> <u>Strauchschicht:</u> <u>Krautschicht:</u> Achillea millefolium (Schaf-Garbe) – fl, Alopecurus pratensis (Wiesen-Fuchsschwanz) – dl, Arrhenatherum elatius (Glatthafer) – fl, Cardamine pratensis (Wiesen-Schaumkraut) – fl, Cerastium holosteoides (Gemeines Hornkraut) – fl, Festuca rubra (Rot-Schwingel) – fl, Heracleum sphondylium (Wiesen-Bärenklau) – fl, Plantago lanceolata (Spitz-Wegerich), Ranunculus acris (Scharfe Hahnenfuß) – fl, Rumex acetosa (Sauer-Ampfer) – fl, Taraxacum officinale (Wiesen-Löwenzahn) – f, Trifolium pratense (Wiesen-Klee) - f			
Wertigkeit	hohe Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Artenkombination nicht gesellschaftstypisch, daher kein LRT 6510 entsprechend §15 LNatSchG		



Biotoptyp	Fettweide		
Kürzel	EB0	Zusatzcode	
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u>			
<u>Strauchschicht:</u>			
<u>Krautschicht:</u> Achillea millefolium (Schaf-Garbe) – f, Ajuga reptans (Kriechender Günsel) - fl, Alopecurus pratensis (Wiesen-Fuchsschwanz) – dl, Anthoxanthum odoratum (Ruchgras) – fl, Anthriscus sylvestris (Wiesen-Kerbel), Arrhenatherum elatius (Glatthafer), Bellis perennis (Gänseblümchen) – f, Cardamine pratensis (Wiesen-Schaumkraut), Cerastium holosteoides (Gemeines Hornkraut) – fl, Festuca rubra (Rot-Schwingel) – dl, Glechoma hederacea (Gundermann) – fl, Heracleum sphondylium (Wiesen-Bärenklau) – s, Hypochoeris radicata (Ferkelkraut) – s, Knautia arvensis (Acker-Witwenblume) – s, Lolium perenne (Deutsches Weidelgras) – f, Ranunculus acris (Scharfe Hahnenfuß) – f, Rumex acetosa (Sauer-Ampfer) – fl, Rumex obtusifolius (Breitblättriger Ampfer) – fl, Saxifraga granulata (Knöllchen-Steinbrech) – fl, Taraxacum officinale (Wiesen-Löwenzahn) – f, Trifolium pratense (Wiesen-Klee) – fl, Trifolium repens (Kriechender Klee) - f			
Wertigkeit	mittlere Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Pferdeweide, lokal kleine Kuppen mit Magerkeitszeigern		
			

Biotoptyp	Magerweide		
Kürzel	ED2	Zusatzcode	os, tl, xb
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u>			
<u>Strauchschicht:</u>			
<u>Krautschicht:</u> Achillea millefolium (Schaf-Garbe) – fl, Ajuga reptans (Kriechender Günsel) - s, Anemone nemorosa (Buschwindröschen) – fl, Anthoxanthum odoratum (Ruchgras) – fl, Bellis perennis (Gänseblümchen) – f, Betonica officinalis (Gemeine Betonie) – s, Cardamine pratensis (Wiesen-Schaumkraut), Festuca rubra (Rot-Schwingel) – dl, Glechoma hederacea (Gundermann) – fl, Heracleum sphondylium (Wiesen-Bärenklau) – s, Hieracium pilosella (Kleine Habichtskraut) – dl, Hypochaeris radicata (Ferkelkraut), Knautia arvensis (Acker-Witwenblume) – s, Lathyrus pratensis (Wiesen-Platterbse) – fl, Lolium perenne (Deutsches Weidelgras) – fl, Luzula campestris (Feld-Hainsimse) – f, Primula veris (Echte Schlüsselblume) – s, Ranunculus acris (Scharfer Hahnenfuß) – f, Ranunculus bulbosus (Knolliger Hahnenfuß) – fl, Rumex acetosa (Sauer-Ampfer) – fl, Sanguisorba minor (Kleiner Wiesenknopf) – s, Saxifraga granulata (Knöllchen-Steinbrech) – fl, Taraxacum officinale (Wiesen-Löwenzahn), Trifolium repens (Kriechender Klee) - fl			
Wertigkeit	hohe Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Schmaler Streifen entlang des Grabens (Grabenschulter)		
			

Biotoptyp	Graben		
Kürzel	FN0	Zusatzcode	wb
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u>			
<u>Strauchschicht:</u>			
<u>Krautschicht:</u> Alopecurus pratensis (Wiesen-Fuchsschwanz) – dl, Anemone nemorosa (Buschwindröschen), Dactylis glomerata (Knäuel-Gras), Filipendula ulmaria (Echtes Mädesüß) – fl, Juncus effusus (Flutter-Binse) - fl			
Wertigkeit	mittlere Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	temporär wasserführend		

Biotoptyp	Straßenrand		
Kürzel	HC3	Zusatzcode	
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u>			
<u>Strauchschicht:</u>			
<u>Krautschicht:</u> Alopecurus pratensis (Wiesen-Fuchsschwanz) – dl, Anthriscus sylvestris (Wiesen-Kerbel), Cirsium vulgare (Gewöhnliche Kratzdistel), Dactylis glomerata (Knäuel-Gras), Galium album (Wiesen-Labkraut), Lamium album (Weiße Taubnessel) - fl, Lolium perenne (Deutsches Weidelgras) – dl, Plantago lanceolata (Spitz-Wegerich), Plantago major (Breitblättriger Wegerich), Poa annua (Einjähriges Rispengras), Taraxacum officinale (Wiesen-Löwenzahn), Trifolium repens (Kriechender Klee) - fl			
Wertigkeit	geringe Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	regelmäßig/häufig gemäht, gelegentlich befahren		

Biotoptyp	Nutzgarten		
Kürzel	HJ2	Zusatzcode	
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> Prunus avium (Vogel-Kirsche), Malus domestica (Garten-Apfel)			
<u>Strauchschicht:</u> Thuja spec. (Lebensbaum), div. Ziergehölze			
<u>Krautschicht:</u> nicht erfasst, da nicht betreten (Vielschnitttrassen)			
Wertigkeit	mittlere Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Wochenendgrundstück, Gärten, Obstbäume, kleine Gebäude hinter Hecken; privat – nicht betreten		



Biotoptyp	Parkrasen		
Kürzel	HM4	Zusatzcode	
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u>			
<u>Strauchschicht:</u>			
<u>Krautschicht:</u> Festuca rubra (Rot-Schwingel) – dl, Lolium perenne (Deutsches Weidelgras) – dl, Plantago lanceolata (Spitz-Wegerich), Plantago major (Breitblättriger Wegerich), Poa annua (Einjähriges Rispengras), Taraxacum officinale (Wiesen-Löwenzahn), Trifolium repens (Kriechender Klee)			
Wertigkeit	geringe Wertstufe		
Schutzstatus	-		

Biotoptyp	Lagerplatz, unversiegelt		
Kürzel	HT3	Zusatzcode	
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u>			
<u>Strauchschicht:</u>			
<u>Krautschicht:</u> Lolium perenne (Deutsches Weidelgras) – dl, Plantago major (Breitblättriger Wegerich), Poa annua (Einjähriges Rispengras), Taraxacum officinale (Wiesen-Löwenzahn), Trifolium repens (Kriechender Klee), Urtica dioica (Brennnessel)			
Wertigkeit	geringe Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	privat, Schotter, Container, landwirtschaftliches Gerät, ...		



Biotoptyp	Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche		
Kürzel	SB5	Zusatzcode	
erfasste Arten			
Es wurden keine Arten erfasst			
Wertigkeit	geringe Wertstufe		
Schutzstatus	-		

Biotoptyp	Gewerbegebiete		
Kürzel	SC0	Zusatzcode	
erfasste Arten			
Es wurden keine Arten erfasst			
Wertigkeit	keine Wertstufe		
Schutzstatus	-		

Biotoptyp	Reitplatz		
Kürzel	SG4	Zusatzcode	
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> <u>Strauchschicht:</u> <u>Krautschicht:</u> Achillea millefolium (Wiesen-Schafgarbe), Agrostis tenuis (Rote Straußgras), Artemisia vulgare (Beifuß), Bromus hordeaceus (Weiche Trespe), Capsella bursa-pastoris (Hirtentäschel), Dactylis glomerata (Knäuel-Gras), Plantago lanceolata (Spitz-Wegerich), Plantago major (Breitblättriger Wegerich), Poa annua (Einjähriges Rispengras), Stellaria media (Vogel-Miere), Taraxacum officinale (Wiesen-Löwenzahn), Trifolium repens (Kriechender Klee)			
Wertigkeit	geringe Wertstufe		
Schutzstatus	-		

Biotoptyp	Bundes-, Landes-, Kreisstraße		
Kürzel	VA2	Zusatzcode	
erfasste Arten			
Es wurden keine Arten erfasst			
Wertigkeit	keine Wertstufe		
Schutzstatus	-		

Biotoptyp	Wirtschaftsweg		
Kürzel	VB0	Zusatzcode	
erfasste Arten			
Es wurden keine Arten erfasst			
Wertigkeit	keine Wertstufe		
Schutzstatus	-		

Biotoptyp	Feldweg, unbefestigt		
Kürzel	VB2	Zusatzcode	
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> <u>Strauchschicht:</u> <u>Krautschicht:</u> Festuca rubra (Rot-Schwingel) – f, Lolium perenne (Deutsches Weidelgras) – dl, Plantago lanceolata (Spitz-Wegerich), Poa annua (Einjähriges Rispengras), Taraxacum officinale (Wiesen-Löwenzahn), Trifolium repens (Kriechender Klee)			
Wertigkeit	geringe Wertstufe		
Schutzstatus	-		

3.3 Fläche, Boden¹⁶

Die Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Geologie und Bergbau betrachtet relevante Bodeneigenschaften und führt diese in eine standörtliche Gesamtbewertung über.

Besonders zu beachtende Bodeneigenschaften liegen nicht vor.

Das Untersuchungsgebiet wird in der geologischen Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz dem Bereich des Devons/Unterdevon/Unterems (GÜK 300) zugeordnet. Die Einstufung in Bodengroßlandschaften (BÜK 200) führt Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm auf. Die Standorttypisierung spricht von stauwasserbeeinflussten Standorten und Standorten mit potenziell starkem Stauwassereinfluss. Die angesprochenen Bodenprofile sind auf Grund der Einstufung der Standortverhältnisse der hpnV für den gesamten Naturraum typisch, so dass keine besondere Schutzwürdigkeit vorhanden ist.

BFD_5L Bodenfunktionsbewertung		
	Stufe	Text
Gemarkung		Sohren
Gesamtbewertung	3	Mittel
Standorttypisierung für die Biotopentwicklung	3	Mittel
Ertragspotential	4	Hoch
Feldkapazität	2	Gering
Nitratrückhaltevermögen	2	Gering

© Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz 2006-2009

3.4 Wasser¹⁷

Oberflächengewässer als Fließgewässer verlaufen an der südlichen Geltungsbereichsgrenze. Es ist dies der Huberbach als Gewässer III. Ordnung. Das Plangebiet entwässert in südliche bis östliche Richtung. Stillgewässer finden sich im Untersuchungsraum keine.

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird auf Basis der Bewertung der HÜK 200 vorgenommen. Die Einstufung der Schutzwirkung erfolgte entsprechend der LAWA-Arbeitshilfe in die Klassen mittel.

3.5 Luft, Klima

Das Gebiet liegt nicht in einem Bereich mit besonderer klimatischer Funktion. Das heißt, es befinden sich dort keine bedeutenden Luftaustauschbahnen oder sonstige überregional bedeutsamen klimatischen Wirkungsräume.

¹⁶ Datenabfrage (04/2021) unter <http://mapclient.lgb-rlp.de>

¹⁷ Datenabfrage (04/2021) unter <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>

3.6 Landschaft¹⁸

Der Landschaftsraum wird als "Kirchberger Hochflächenrand" bezeichnet.

3.7 Biologische Vielfalt

Die Biodiversität lässt sich auf den drei Ebenen beschreiben Vielfalt der Ökosysteme (Lebensräume), Vielfalt der Arten (Tiere, Pflanzen) sowie Vielfalt der Gene (Rassen oder Sorten von wildlebenden und genutzten Arten).

Der Untersuchungsraum wird nicht den Flächen des landesweiten oder regionalen Biotopverbundes zugeordnet. Darüber hinaus zeigt auch die Datenauswertung keine besondere biologische Vielfalt anhand von kartierten schützenswerten und pauschal geschützten Biotopkomplexe, Standortverhältnissen oder Tierarten. Auch die örtliche Kartierung weist zwar unterschiedlich bewertete Biotope nach, anthropogen bedingte Biotope überwiegen hingegen. Die biologische Vielfalt muss dementsprechend als lokal gering bis mittel eingestuft werden und ist im Rahmen der Eingriffsbewertung entsprechend zu würdigen.

3.8 Wirkungsgefüge

Die in den vorhergehenden Kapiteln dargestellten Schutzgüter bilden ein untereinander verwobenes Wirkungsnetz. Eingriffe in eines der Schutzgüter können demnach sekundäre, unter Umständen verstärkte Effekte auf andere Schutzgüter verursachen. Wechselwirkungen über die bei den o.g. Schutzgütern bereits benannten Aspekte hinaus sind nicht erkennbar.

3.9 Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

Die Region gehört zum ländlichen Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur. Sohren bildet darin eine Ortsgemeinde mit bedeutender wohnortnaher Infrastruktur. Das Plangebiet selber befindet sich angrenzend an den südlichen Ortsrand.

3.10 Kultur- und Sachgüter

Erdgeschichtlich bzw. historisch bedeutsame Kultur- und Sachgüter finden sich keine im Untersuchungsraum.

¹⁸

Datenabfrage (04/2021) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

4 Artenschutzfachbeitrag nach BNatSchG

4.1 Planungsvorgaben

4.1.1 Rechtliche Grundlagen

Für den besonderen Artenschutz ist für jede im Untersuchungsgebiet nachgewiesene besonders bzw. streng geschützte Art zu prüfen, ob die Verbote des § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) berührt sind.

Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG dargelegt, der für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für Eingriffsvorhaben sind die Störungs- und Schädigungsverbote von Bedeutung. Neben den nationalen Schutzbestimmungen sind die Europäischen Richtlinien im Rahmen der gemeinschaftskonformen Auslegung des deutschen Rechts zu berücksichtigen. So unterliegen sämtliche wildlebende europäische Vogelarten dem Schutzregime der Artikel 5 bis 9 und 13 der VS-RL alle Arten nach Anhang IV FFH-RL dem Regime der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL.¹⁹

Damit werden die Verpflichtungen zur Ausweisung von besonderen Schutzgebieten um den Habitatschutz ergänzt.

4.1.2 Verbotstatbestände

Zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zählen:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

¹⁹ FFH-RICHTLINIE: Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Richtlinie 92/43/EWG Fauna-Flora-Habitate.

Gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG wird ergänzt:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

4.1.3 Relevante Arten

In der Artenschutzprüfung sind alle geschützten Arten zu behandeln, deren Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten sind.

Zur Feststellung der örtlichen Flora und Fauna werden Datenblätter für die betroffenen Messtischblätter des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung von Rheinland-Pfalz (ART@FAKT) geführt. Auf diesen Listen sind sämtliche geschützten, streng geschützten und Rote-Liste-Arten verzeichnet, die in dem jeweiligen Raumausschnitt vorkommen. Zur Artenschutzprüfung wurden die Arten des Messtischblattes TK 6009 (Sohren) herangezogen (Stand: Download 09.04.2021/aktuellste Arten).

Die methodische Prüfung erfolgt in Anlehnung an den "Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz - Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG" des Landesbetrieb Mobilität (LBM) (Stand: 03.02.2011).²⁰

Gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG werden die „europäischen Vogelarten“ den streng geschützten Arten bezüglich der Verbotstatbestände (Störung von Nist-, Brut-, Wohn- oder

²⁰ Landesbetrieb Mobilität (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz, Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gemäß §§44, 45 BNatSchG - Verfasser: Froelich und Sporbeck GmbH & Co. KG, Potsdam

Zufluchtsstätten) gleichgesetzt. Aus diesem Grund müssen die europäischen Vogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls Berücksichtigung finden.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden im Folgenden die Artgruppen (Taxa) „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt/Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Aufgrund der Biotopausstattung des Untersuchungsraumes werden die artenschutzrechtlichen Prüfungen auf die in Tabelle 1 hervorgehobenen Artengruppen eingeschränkt.

Tab. 1: Relevanz nach Artgruppen im Messtischblatt 6009

Artgruppen	Relevanz	keine Relevanz
Bärlappe		
Blütenpflanzen		
Farne		
Fische		
Kriechtiere		
Lurche		
Moose		
Säugetiere		
Vögel		

4.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Planungsraumes wurden keine Pflanzenbestände (Bärlappe, Blütenpflanzen, Farne und Moose) ermittelt, die für eine artenschutzrechtliche Prüfung in Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen sind. Im Planungsraum ist keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppen ausgeschlossen werden können.

4.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.1 Kriechtiere

Es ist davon auszugehen, dass im Wirkraum des geplanten Vorhabens potenziell die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Kriechtiere vorkommen. Dies betrifft jedoch ausschließlich die Zauneidechse. Die Art ist in Deutschland mehr oder weniger flächendeckend verbreitet und mit z.T. hunderten von Vorkommen in einigen Bundesländern dort als häufig zu

bezeichnen.²¹ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner relevanten Versiegelung von potenziellen Habitaten.

Tab. 2: Artengruppe Kriechtiere

Artengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS	Schutz	Vorkommen im Planungsraum	Verbotstatbestand
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse		V	IV	§§	Potenziell	Nein
Kriechtiere	Podarcis muralis	Mauereidechse	3	V	IV	§§	kein Vorkommen	Nein

Das Habitatschema der Zauneidechse wird von Elbing et al.²² wie folgt zusammengefasst: Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung maximal 40°), ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation, wobei entscheidend die Stratifizierung, Vegetationshöhe und -deckung, weniger die Pflanzenarten sind, und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnenplätze auf. Die Strukturen sind in einem Habitatmosaik notwendig, um u.a. die Thermoregulation zu gewährleisten.

Die vorgesehenen Flächen für die Baulandentwicklung weisen diese Strukturen gar nicht oder nur suboptimal in Randbereichen auf. Es ist daher anzunehmen, dass allenfalls Einzeltiere vorkommen könnten, die jedoch im direkten Umfeld geeignete Ausweichmöglichkeiten vorfinden. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden demzufolge nicht ausgelöst.

Durch die landespflegerischen Maßnahmen ist vielmehr davon auszugehen, dass Habitate für Kriechtiere geschaffen werden.

Zusammenfassend lässt sich für die Kriechtiere feststellen, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Artengruppe kommt.

Mauereidechsen können aufgrund fehlender Habitatstrukturen generell ausgeschlossen werden.

4.3.2 Lurche

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens können Arten der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Lurche nicht ausgeschlossen werden, potenziell geeignete Laichgewässer finden sich im temporär wasserführenden Graben (Huberbach).

²¹ Doeringhaus et al. (2005): "Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie", Bonn

²² Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 1 und 2

In die aquatischen Lebensräume wird jedoch nicht eingegriffen, auch werden Wanderwege zwischen Teilhabitaten (Gewässer / Waldflächen) nicht tangiert.

Zusammenfassend lässt sich für die Lurche feststellen, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Artengruppe kommt.

Tab. 3: Artengruppe Lurche

Artengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS	Schutz	Vorkommen im Planungsraum	Verbotstatbestand
Lurche	Rana temporaria	Grasfrosch			V	§	Potenziell	Nein

4.3.3 Säugetiere

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens könnten potenziell Arten der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Säugetiere vorkommen. Dies betrifft ausschließlich die Fledermausarten. Potenzielle Habitate von Haselmaus und Wildkatze finden sich nicht im Untersuchungsraum und daran angrenzend.

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens könnten potenziell Arten der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fledermausarten vorkommen.

Die aufgeführten "waldgebundenen" Fledermausarten wie Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus können potenzielle Habitate in den umliegenden Waldflächen besitzen (Wochenstuben, Zwischenquartiere, Winterquartier). Die Freiflächen innerhalb der Planungsfläche dienen dann als Flugraum (Nahrungserwerb). Das heißt, (Flug-)Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraums sind ausschließlich aufgrund der westlich und südlich gelegenen Waldränder als Jagd- und Nahrungshabitat relevant. Da jedoch im Rahmen der beabsichtigten Planungen in diese Lebensräume nicht eingegriffen wird, ist ein Auslösen von Verbotstatbeständen nicht angezeigt.

Für die aufgeführten "gebäudegebundenen" Fledermausarten wie Nordfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus oder Zwergfledermaus ist ein Vorkommen von Winterquartieren mit frostfreien Rückzugsräumen auszuschließen. Geeignete Gebäude finden sich nicht im Untersuchungsraum. Sommerquartiere der Bechsteinfledermaus und des Abendseglers sind hauptsächlich Spechthöhlen, gelegentlich auch abstehende Borke. Das große Mausohr benötigt große Räume in Gebäuden (bspw. Dachstühle), die frei von Zugluft sind. Geeignete Habitatbedingungen für Wochenstuben liegen für diese Fledermausarten im Untersuchungsraum nicht vor.

Ein Auslösen der Verbotstatbestände kann unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen auch für Einzeltiere ausgeschlossen werden, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird sowie keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anzunehmen ist, da ausreichend Ausweichhabitate im weiteren Untersuchungsraum vorliegen. Zudem sind durch die landespflegerischen Maßnahmen die Schaffung von neuen Quartieren vorgesehen.

Tab. 4: Artengruppe Säugetiere

Artengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS SR	Schutz	Vorkommen im Planungsraum	Verbotstatbestand
Säugetiere	Eptesicus nilsoni	Nordfledermaus	II	G	IV	§§	Potenziell	Nein
Säugetiere	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	1	G	IV	§§	Potenziell	Nein
Säugetiere	Felis catus	Wildkatze	4	3	IV	§§§	Nein	Nein
Säugetiere	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	G	IV	§§	Nein	Nein
Säugetiere	Myotis bechsteini	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§	Potenziell	Nein
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§	Potenziell	Nein
Säugetiere	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	IV	§§	Potenziell	Nein
Säugetiere	Pipistrellus mediterraneus	Mückenfledermaus	(neu)	D	IV	§§	Potenziell	Nein
Säugetiere	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		IV	§§	Potenziell	Nein
Säugetiere	Plecotus auritus	Braunes Langohr	2	V	IV	§§	Potenziell	Nein
Säugetiere	Selysius mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§	Potenziell	Nein

4.3.4 Vögel

Die Bewertung der Avifauna erfolgt auf der Grundlage der Brutvogelkartierung.²³

4.3.5 Summationswirkung

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine weiteren Vorhaben innerhalb des Untersuchungsraumes – auch durch andere Planungsträger – bekannt, so dass von keiner Summationswirkung auszugehen ist.

4.4 Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags

Der Schutz der Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie der Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten) – im Folgenden unter dem Begriff „Lebensstätten“ zusammengefasst – ist in Art.12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie geregelt.

Darüber hinaus dienen die Zugriffsverbote / Vermarktungsverbote nach §44 BNatSchG zum einen dem Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen, zum anderen von deren Lebensstätten und Standorten.

²³ Planungsbüro Helko Peters (2021): Ortsgemeinde Sohren, Bebauungsplan „Weizenacht“ Brutvogelkartierung

Die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG gelten grundsätzlich sowohl im Außenbereich als auch im besiedelten Bereich. Das gilt selbst dann, wenn sich die Tiere oder Pflanzen bzw. deren Lebensstätten im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Menschen befinden, z.B. in oder an Gebäuden. Nahrungs- bzw. Jagdbereiche fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne der Definitionen des §7 ff BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

Die Abschichtung aller prüfrelevanten Arten erfolgte im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags im Rahmen des Umweltberichts einzeln für jede Artengruppe. Die Summe der zu prüfenden Arten ergibt sich aus der Artdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz wie auch den Ergebnissen von Zufallsbeobachtungen der Geländeerfassung (ausschließlich Zufallsfunde bei der Vegetationskartierung). Für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die weder in der Artdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz geführt werden noch im Rahmen der Erfassungen erhoben wurden, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von vorn herein ausgeschlossen werden. Für diese Arten ist weder eine tabellarische noch eine spezielle Prüfung mittels Prüfbogen erforderlich. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass weder streng noch besonders geschützte Pflanzenarten (keine Kartierfunde) noch Populationen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Eingriffsraums betroffen sind.

In Verbindung mit den getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass gegen

- das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt,
- das Störungsverbot – keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen

nicht verstoßen wird.

Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzfachbeitrags daher realisiert werden.

5 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanung würden die Flächen weiterhin entsprechend der aktuellen Situation genutzt werden.

5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

5.2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen auf die Schutzgüter verursachen können.²⁴ Als Beurteilungsgrundlage ist dabei konkret auf die vorhabensbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

Die ihrer Natur nach temporären, baubedingten Wirkfaktoren (Baubetrieb, Anfahrt, Errichtung) werden sich voraussichtlich über einen mittelfristigen Zeitraum erstrecken, da mit einer sukzessiven Umsetzung des Bauvorhabens zu rechnen ist. Baubedingte Beeinträchtigungen können in erster Linie durch Ablagerungen und Aufschüttungen, Lärm, Verkehr und Staub auftreten:

- baubedingte stoffliche Einwirkungen (Emissionen, Schadstoffe usw.)
- baubedingte nicht stoffliche Einwirkungen (Beleuchtung, Lärm, Bewegung, Erschütterung)
- Bodenschäden durch Erdarbeiten (Bodenverdichtungen)
- Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen

Durch die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen ist keine baubedingte zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu erwarten, von welcher negative Wirkfaktoren auf die Schutzgüter zu erwarten wären.

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren (bspw. Versiegelung, Biotopflächenverlust), die von den baulichen Anlagen im Plangebiet selbst ausgehen, können sich in folgenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter bemerkbar machen. Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust der Lebensräume und Schutzgüter.

- Flächenüberplanung i.V.m. Biotop- und Lebensraumverlust

²⁴ Die Wirkfaktoren wurden mit den Darlegungen im Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: **FFH-VP-Info**) abgeprüft bzw. verglichen.

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Erholungspotenzials
- Störung durch nicht stoffliche Einwirkungen (Spiegelungen, Reflexionen)
- Barrierewirkungen für Lebensräume und Arten

Erhebliche betriebsbedingte Wirkfaktoren sind bei einer Durchführung der Planung nicht zu erwarten. Eine erhebliche Zunahme von Emissionen vom Baugebiet selbst ist darüber hinaus nicht zu prognostizieren. Die zusätzlichen Emissionen infolge des zunehmenden Verkehrs sind jedoch relevant (vgl. Kap.5.2.4).

5.2.2 Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben

Die Ausweisung eines Wohngebietes führt zu einer flächigen Versiegelung und damit zu einem erheblichen Verlust von natürlichen freien Bodenflächen. Dauerhafte Flächenversiegelung durch Gebäude, Verkehrsflächen und Nebenanlagen haben einen Verlust von natürlich gewachsenem Oberboden mit allen seinen Regelungs-, Lebensraum- und Produktionsfunktionen (einschließlich Veränderungen des Wasserhaushaltes und des Mikroklimas) zur Folge. Darüber hinaus ist mit Bodenverdichtungen im gesamten Baustellenbereich einschließlich Lagerflächen zu rechnen, die zu einer Verschlechterung der Funktionsfähigkeit des Bodens durch Verminderung des Grobporenvolumens, einer Behinderung der Durchlüftung und Verminderung der Wasseraufnahme- und -leitfähigkeit führen. Oberbodenbewegungen mit Auf- und Abtrag führen auf der Baufläche zur Zerstörung des natürlich gewachsenen Bodengefüges, zur Veränderung der Bodenstabilität, der Durchlüftung, der Versickerungs- und Filtereigenschaften.

Durch Bodenverdichtung infolge Befahrung und Umlagerung von Böden ist von einer Verminderung der Versickerung und Erhöhung des Oberflächenabflusses auszugehen. Im Bereich der Gebäude sowie Verkehrsflächen führt die Neuversiegelung zum völligen Verlust der Versickerungsleistung der Böden und damit zum Verlust der Regenwasserrückhaltung auf diesen Flächen. Bei dem von Bau- und Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswasser ist mit einer potenziellen Mehrbelastung mit Schadstoffen (z.B. Partikelfracht aus Dachwasser, Stellflächen und Verkehrsflächen, Reifenabrieb, Kontaminationen) zu rechnen.

Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb führen zu zeitlich begrenzten Belastungen der Lufthygiene. Die Emissionen sind jedoch auf die Zeit der Bauphase beschränkt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Ortslage von Sohren erkennbar. So verursacht der Baustellenverkehr in den angrenzenden Ortsteilen eine Erhöhung einer Lärm- und Staubbeeinträchtigung. Verkehrslenkende Maßnahmen können diese Beeinträchtigungen erheblich reduzieren.

Neben einem Verlust von Biotoptypen mit hoher Wertigkeit kann es auch zu einer Beeinträchtigung von für den Natur- und Landschaftshaushalt wichtigen Funktionen kommen. Geräuschmissionen können angrenzende Teilbereiche (Habitate von Tierpopulationen) beeinträchtigen. Viele wildlebende Tierarten fühlen sich durch Lärmmissionen, ungewohnte Geräusche und durch menschliche Aktivitäten wie sie vom Baustellenbetrieb ausgehen, gestört. Sie reagieren durch Flucht, Rückzug in ungestörtere Bereiche oder Aufgabe ihrer Brut. Staubablagerungen auf der Vegetation können die Sonnenbestrahlung reduzieren und setzen

dadurch auch die Fotosyntheseleistung der Pflanzen herab. Staubbelastungen sind auch für angrenzende Teilflächen zu erwarten. Diese Belastungen erfolgen jedoch nur innerhalb der Bauphase und können daher keine erheblichen Auswirkungen verursachen.

Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Freifläche geht zwar verloren, die bestehenden Gartenflächen des Ortsrandes bleiben jedoch weiterhin erhalten und werden in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt. Die Anbindung an die Feldwege für die Kurzzeiterholung bleibt ebenfalls bestehen. Tierarten des Eingriffsraumes können direkt angrenzend in den Wiesen- und Waldflächen geeignete Ersatzlebensräume finden. Auch wird sich bei Umsetzung einer neuen dörflichen Übergangszone mit Gärten und Ausgleichsflächen eine gleichwertige Einbindung der Siedlungsfläche einstellen.

5.2.3 Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Nutzung natürlicher Ressourcen (bspw. Boden, Wasser, Energie) geht nicht über das allgemeine Maß, das für Wohngebiete anzunehmen ist hinaus. Infolge der neuen, energetisch effizienteren Bauweise ist vielmehr mit einem schonenden und sparsameren Verbrauch von Wasser und Energie zu rechnen.

5.2.4 Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen

Im Plangebiet selbst sind keine Nutzungen zu erwarten, die zusätzliche erhebliche und unverträgliche Immissionen erlauben. Gemäß den textlichen Festsetzungen zur Baugebietsart sind keine Auswirkungen auf die bestehenden angrenzenden Wohnqualitäten anzunehmen. Durch den zu erwartenden zunehmenden Individualverkehr aus dem neuen Baugebiet können sich jedoch Belastungen (Quell- und Zielverkehr) in der Ortslage erhöhen.

Bauphase: Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um ein geplantes Wohngebiet. Im Zuge der erforderlichen Erschließungsarbeiten sowie der Errichtung der Gebäude ist mit erhöhten Schadstoff- (Baufahrzeuge), Lärmemissionen (eigentliche Bautätigkeit) und ggf. Lichtverschmutzung (v.a. im Winterhalbjahr) zu rechnen. Zudem können Gründungsarbeiten zu kurzzeitigen Erschütterungen führen. Mit dem Vorhaben sind keine erhöhten Wärme- und Strahlungsemissionen verbunden. Diese Auswirkungen sind temporär und damit auch in ihren Folgen nicht nachhaltig.

Betriebsphase: Während der Betriebsphase führt die Wärmeversorgung zu keiner erhöhten Schadstoffbelastung, da eine klimaschonende Versorgung angestrebt wird (BHKW, kalte Fernwärme, Wärmepumpen). Zudem bedingt die Straßenbeleuchtung eine weitere s.g. "Lichtverschmutzung" und damit optische Ausdehnung des Siedlungsbereiches in den weitgehend nicht beleuchteten Außenbereich. Auch hier sind Maßnahmen vorgesehen, um der Lichtverschmutzung entgegenzuwirken.

Darüber hinaus sind keine weiteren Lärmimmissionen zu erwarten, die die angrenzende Ortslage erheblich beeinträchtigen würde.

5.2.5 Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle

Bauphase: Während der Bauphase ist mit unterschiedlichen Abfallarten zu rechnen. Dabei reicht das Spektrum vom Bodenaushub, über Reste von Baumaterial bis hin zu Verpackungsmaterial. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Aushub- und Abfallmassen auszugehen.

Betriebsphase: Der vorliegende Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes. Dabei fällt neben dem Hausmüll der Wohngebäude ggf. auch gewerblicher Abfall an. Sowohl der Hausmüll als auch der Gewerbemüll werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen ordnungsgemäß durch den zuständigen Abfallwirtschaftszweckverband beseitigt.

5.2.6 Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Es wird davon ausgegangen, dass während der Bauphase die rechtlichen und normativen Vorgaben für die Bautätigkeit im Plangebiet (z.B. Baustellenverordnung) eingehalten werden, so dass keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht. Da auch keine Kulturdenkmale bekannt sind oder Hinweise auf archäologische Funde vorliegen, ist von keiner Gefährdung des kulturellen Erbes auszugehen. Ausgehend von der zulässigen Nutzung ist während der Betriebsphase weder von Risiken für die menschliche Gesundheit noch von Gefahren oder Beeinträchtigungen des Kulturellen Erbes oder der Umwelt z.B. durch Unfälle auszugehen.

5.2.7 Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Plangebiet oder im Umfeld sind keine Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz vorhanden. Zudem sind keine Vorhaben oder Planungen im weiteren Umfeld bekannt, die bei der vorliegenden Planung hinsichtlich der Auswirkungen von Natur und Landschaft mit zu berücksichtigen wären. Eine Kumulierung von Wirkfaktoren unterschiedlicher Vorhaben ist daher auszuschließen.

5.2.8 Auswirkungen auf das geplante Vorhaben durch den Klimawandel

Während der Bauphase sind keine über den Einsatz der Bautechnik hinausgehenden Treibhausgasemissionen zu erwarten.

Folgen in Form von Überschwemmungen oder Windbruch, die z.B. auf den Klimawandel zurückzuführende Starkniederschlagsereignissen beruhen, sind nicht vollständig auszuschließen. Oberflächengewässer als Fließgewässer liegen an der südlichen Geltungsbereichsgrenze. Das Plangebiet entwässert zu diesem Gewässer hin in südliche/östliche Richtung. Stillgewässer finden sich im Untersuchungsraum keine.

Die Gefährdungsanalyse „Sturzflut nach Starkregen – Entstehungsgebiete und Wirkungsbereiche der VG Kirchberg“ im Rahmen der Hochwasservorsorge des Landes Rheinland-Pfalz stuft den Planungsraum teilweise mit einer hohen Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkre-

gen ein. Der Wirkungsbereich des Huberbachs gilt zudem als potenziell überflutungsgefährdeter Bereich. Die Hochwassergefährdung zeigt jedoch deutlich, dass die Planungsfläche den potenziell überflutbaren Bereich nicht tangiert.

Im Rahmen des siedlungswasserwirtschaftlichen Beitrages müssen diese Vorgaben besonders beachtet werden und in einem verträglichen Handlungskonzept münden:

- Vorkehrungen vor Überschwemmungen durch Starkregen- und anschließende Hochwasserereignisse auch für Unterlieger,
- Vermeidungsmaßnahmen bezüglich erheblicher Schäden an Gebäuden,
- schadloses Rückhalten und Abführen des anfallenden Oberflächenwassers.

Der siedlungswasserwirtschaftliche Planungsbeitrag hat diese Sachverhalte zu beachten und in ein Gesamtkonzept einfließen zu lassen.

5.2.9 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe

Im Rahmen der Baurechtschaffung ist es nicht möglich, die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe festzusetzen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ausschließlich zugelassene Baustoffe und Techniken zum Einsatz kommen.

5.2.10 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Unfälle in Wohngebieten führen im Gegensatz zu Gewerbe- und Industriegebieten im Regelfall zu keinen Katastrophen für den Menschen und die Umwelt.

5.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Herleitung eines verbindlichen Bauleitplanes aus dem Flächennutzungsplan stehen weitere Planungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung. Die Fläche ist im (noch nicht rechtskräftigen) Flächennutzungsplanentwurf dargestellt und wurde schon im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung mit den übergeordneten Planungen abgestimmt.²⁵

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist daher mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

²⁵ AS+P Albert Speer + Partner GmbH (2020): Raumordnerisches und städtebauliches Entwicklungskonzept für die Region Flughafen Frankfurt-Hahn

6 Flächenbilanzierung von Eingriff und Ausgleich

6.1 Flächenbilanzierung

Tab. 5: Flächenbilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Nr	Flächennutzung	Fläche	* GRZ	Eingriffsfläche	Ausgleichsfläche
1	** Bauflächen	8.404	1,00	8.404	
	Bauflächen	3.902	0,60	2.341	
	Bauflächen	850	0,45	383	
	Bauflächen	2.086	0,45	939	
	Bauflächen	3.636	0,45	1.636	
	Bauflächen	2.936	0,45	1.321	
	Bauflächen	3.603	0,30	1.081	
	Bauflächen	5.029	0,30	1.509	
	Bauflächen	1.888	0,30	566	
	Bauflächen	1.201	0,45	540	
	Bauflächen	1.501	0,45	675	
	Bauflächen	2.285	0,30	686	
	Bauflächen	272	0,30	82	
	Bauflächen	1.648	0,30	494	
	Bauflächen	5.470	0,30	1.641	
	Bauflächen	2.739	0,30	822	
	Bauflächen	857	0,45	386	
	Bauflächen	247	0,60	148	
	Bauflächen	414	0,60	248	
	Bauflächen	1.087	0,60	652	
	Bauflächen	226	0,60	136	
	Bauflächen	1.092	0,60	655	
	Bauflächen	517	0,60	310	
	Bauflächen	372	0,60	223	
	Bauflächen	191	0,60	115	
	Bauflächen	191	0,60	115	
	Bauflächen	609	0,30	183	
	Bauflächen	35	0,60	21	
	Summe Bauflächen	53.285		26.310	
2	§9 (1) 11 BauGB (Verkehrsflächen)	12.299		12.299	
3	*** §9 (1) 14 BauGB	7.231		3.616	
	Summe Eingriffsflächen			42.225	
	**** §9 (1) 15 BauGB	2.639			1.320
	§9 (1) 20 BauGB	32.300			32.300
	*** §9 (1) 14 BauGB	7.231			3.616
	10% Grundstücksflächen	53.285			5.329
	Summe Kompensationsflächen				42.564
	Bilanz			42.225	42.564
* Grundflächenzahl zzgl. zulässige Überbaubarkeit entsprechend §19 BauNVO					
** Aufgrund der hohen Wertstufe wird die ganze Wiesenfläche herangezogen					
*** 50% der Fläche der Regenwasserrückhaltung als Eingriffsfläche, 50% als Ausgleichsfläche					
**** 50% der öffentlichen Grünfläche					

Die Eingriffs- und Ausgleichsflächen können im Bilanzierungsplan nachvollzogen werden.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs wird eine Eingriffsfläche von 42.225 m² errechnet.

Dem stehen Flächen mit Festsetzungen nach §15, §20 oder §25a und b BauGB von 42.564 m² gegenüber.

Die maßgebliche Kompensation erfolgt außerhalb des eigentlichen Baugebietes südlich des Grabens. Hier setzt sich die Pferdeweide fort. Daran angrenzend schließen großflächige Ackerschläge mit Maisanbau.

Die Gestaltung und Anlage der privaten nicht überbauten Grundstücksflächen wurden zu 10% als Ausgleich angerechnet. Da einerseits oftmals die Grundstücksgrößen sehr klein sind, jedoch andererseits verpflichtende Vorgaben entsprechend den textlichen Festsetzungen bestehen können 10% der Gesamtgrundstücksfläche als Ausgleich herangezogen werden. Dies entspricht auch der gesetzlichen Verpflichtung einen Ausgleich möglichst räumlich unmittelbar anzustreben.

Damit kann der vollständige Ausgleich i.V.m. den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen im räumlichen Geltungsbereich als erfüllt angesehen werden.

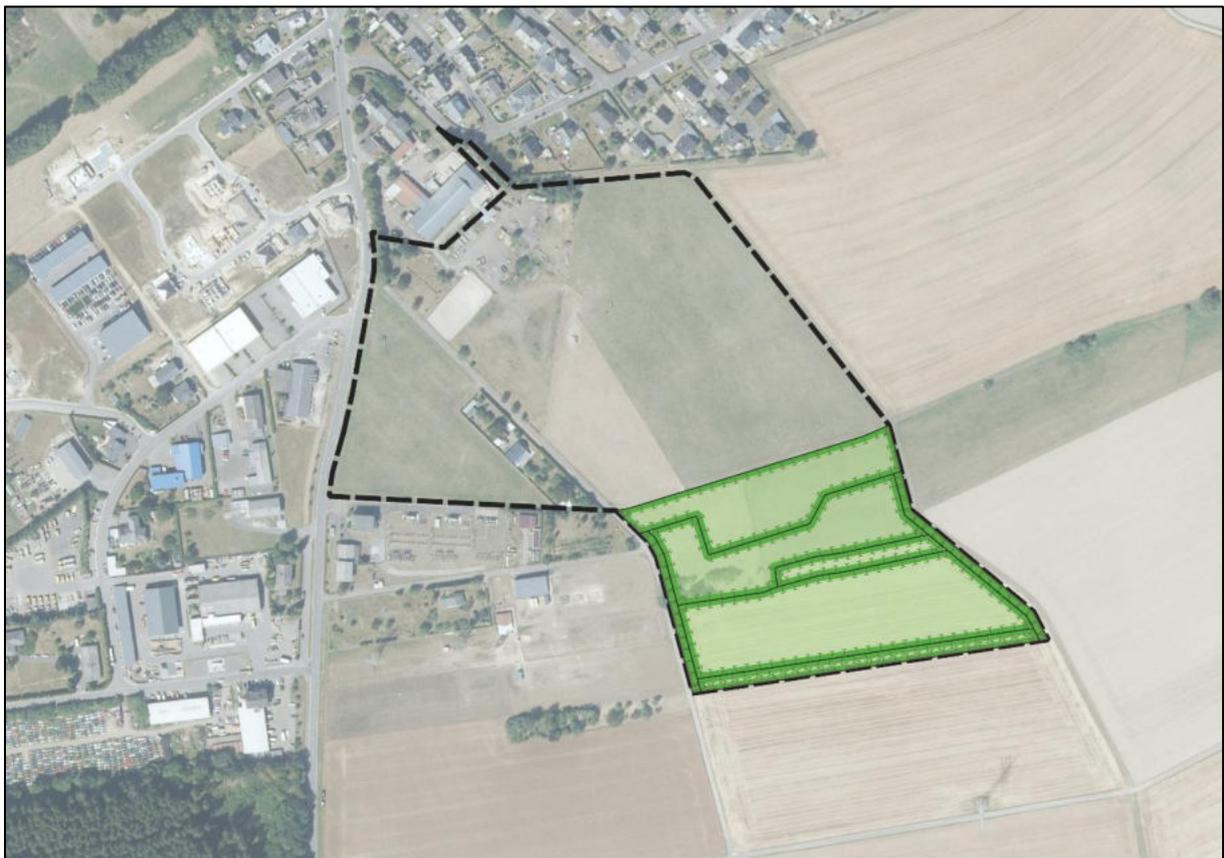


Abb. 9: Kompensationsflächen außerhalb des eigentlichen Baugebiets

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

7.1.1 Bodenschutz (V_1)

Gemäß §202 BauGB ist "der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Überschüssiges Bodenmaterial ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zwischenzulagern.

Bei der Lagerung der Mutterbodenmassen sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Boden einer Tiefenlockerung zu unterziehen.

Der Oberboden ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwendung zuzuführen. Bei nicht sofortiger Wiederverwendung ist er fachgerecht in 1,5 m hohen Mieten zwischen zu lagern und mit einer Ansaat zu begrünen. Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierfür ist eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich, sofern die Massen nicht auf eine abfallrechtlich zugelassene Deponie verbracht werden.

Keinesfalls dürfen Bodenüberschussmassen im 10-m-Bereich bzw. 40-m-Bereich oder im Überschwemmungsbereich eines Gewässers gelagert oder abgelagert werden.

Grundstückseigentümer sind gemäß §7 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen können auch nach §2 LBodSchG Erosionsschäden sein, welche die obere Bodenschicht in ihrer Funktion beeinträchtigen.

7.1.2 Gehölzrodungen (V_2)

Erforderliche Gehölzrodungen sind ausschließlich – insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes – zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

7.1.3 Artenschutz (V_3)

Aus Gründen des Artenschutzes sind alle kurzfristig realisierbaren Kompensationsmaßnahmen möglichst rasch umzusetzen.

7.1.4 Gehölzerhaltung (V_4)

Bestehende Gehölzstrukturen, die nicht innerhalb von Bauflächen oder Verkehrsflächen liegen sollten möglichst erhalten und in die Freianlagenplanung integriert werden.

7.1.5 Beachtung des Gewässerrandstreifens (V_5)

Der 10m breite Gewässerrandstreifen zum Huberbach ist zu beachten. Innerhalb des 10m-Gewässerrandstreifens zum – entsprechend der Planung – renaturierten Huberbach sind Gebäude und Nebenanlagen (auch Einfriedungen und Zäune) sowie Geländeauffüllungen unzulässig.

7.1.6 Vermeidungsmaßnahme zum Hochwasserschutz (V_6)

Zur Entlastung des Wasserhaushalts im Landschaftsraum – insbesondere nach Starkregenereignissen – sind auf den privaten Grundstücken Rückhalte- / Brauchwasserzisternen (Rückhaltung 1 m³ / 100 m² befestigte Fläche, mindestens 3 m³, Drosselabfluss 1 l/s + Brauchwasservolumen) zu bauen.

7.1.7 Vermeidungsmaßnahme zur Lichtverschmutzung (V_7)

Zur Begrenzung der nächtlichen Lichtverschmutzung sind alle Straßen- und Wegebeleuchtungen als LED-Lampen auszuführen. Die Beleuchtungen sind mit einer weitgehenden Abschattung des Leuchtkörpers auszuführen, um Streulicht weitgehend zu vermeiden, so dass der umgebende Raum durch die „Lichtverschmutzung“ nicht erheblich betroffen ist.

7.2 Ausgleichsmaßnahmen

7.2.1 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche (A_1)

Die Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche soll wie folgt vorgenommen werden:

Die private Grundstücksfläche ist als Nutzgarten, Naturgarten oder landschaftsgärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Vorgarten ist zu begrünen, sofern er nicht als Zufahrt oder Zuwegung benötigt wird. Zur Gestaltung der Grünanlagen im Vorgarten und Gartenbereich sind überwiegend heimische Laubgehölze entsprechend der Artenliste im Anhang zu verwenden.

Pro Grundstücksfläche ist ein klein- bis mittelkroniger Laubbaum entsprechend der Artenliste im Vorgarten zu pflanzen.

Einfriedungen an den Grundstücksgrenzen sind als Hecken aus Laubgehölzen – auch in Verbindung mit Drahtzäunen - zulässig. Hecken ausschließlich aus Nadelgehölzen sind unzulässig. Immergrüne Straucharten sind ausschließlich im Verbund mit laubwerfenden Gehölzen der Artenliste im Anhang zulässig, dabei darf der Anteil der immergrünen Sträucher 50% nicht überschreiten. Eine Auswahlliste von laubwerfenden und immergrünen Gehölzen kann der Pflanzenliste im Anhang entnommen werden.

Ein 5 m breiter Grünstreifen zum „Außengebiet“ ist mit einem Pflanzgebot nach §9 Abs.1 Nr.25a BauGB festgesetzt und als durchgängiges Heckenband entsprechend den vorgenannten Vorgaben zu bepflanzen, zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb des nach §9 Abs.1 Nr.25a BauGB festgesetzten Heckenbandes sind sämtliche bauliche Anlagen in Form von Gebäuden und Nebenanlagen unzulässig.

Flächenbefestigungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Flächenbefestigungen, die eine Versickerung von Regenwasser zulassen, sind der Vorzug zu geben. Sogenannte „Schottergärten“ – großflächig (über 5 m²) mit Steinen bedeckte Gartenflächen, in welcher Steine das hauptsächliche Gestaltungsmittel darstellen – sind auf der ganzen Grundstücksfläche unzulässig.

7.2.2 Naturnahe Anlage der Flächen zur Regenwasserbewirtschaftung (A_2)

Die Flächen zur Regenwasserbewirtschaftung sind naturnah anzulegen. Erdmulden sind landschaftsgerecht auszuformen und mit standortgerechten Laubgehölzen entsprechend der Artenliste im Anhang zu gestalten und einzubinden. Einfriedungen mittels Drahtzäune sind beidseitig mit einem durchgehenden Heckenband mit Pflanzenarten entsprechend der Artenliste abzuschirmen.

7.2.3 Parkanlage mit besonderem Schwerpunkt der Biodiversität (A_3)

Die Planung der Parkanlage ist entsprechend dem Biodiversitätsgedanken²⁶ auszurichten:

- Alle „harten“ Einfriedungen (Stützmauern, Beeteinfassungen etc.) sind als unverfugte Natursteinmauern umzusetzen. Als Steine sind ausschließlich regionaltypische Sorten (bspw. Allenbacher Steinbruch) zu verwenden. Natursteinmauern sind ein typischer Bestandteil der Region und bieten für Reptilien und Insekten wichtige Habitate.
- Wegeflächen sind ausschließlich in wassergebundener Form zu befestigen. Die Materialien (Splitt, Kies, Schotter, Holzhäcksels, Holzscheiben, Steintrittplatten) sind aus regionalen Quellen zu beschaffen. Die wassergebundene Befestigung minimiert die Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nicht zulässig. Zur Befestigung können versickerungsfähige Materialien wie bspw. offenfugiges Natursteinpflaster, wassergebundene Decken, Schotterrasen verwendet werden. Rasengittersteine sind nicht zulässig.
- Bei einer Neueinsaat von Freiflächen sind ausschließlich Regiosaatgutmischungen zu verwenden (HK9, Grundmischung UG), reine Rasenflächen sind nur in Kombination mit blütenreichen Säumen und Randstreifen zulässig (Betretungs- und Betrachtungsgrün). Die Einsaat der Freiflächen ist ggf. in ihrer Artenzusammensetzung an den jeweiligen Standort (Gewässer, Innenbereich) anzupassen. Blühstreifen und blütenreiche Säume unterstützen in wesentlichem Maße die Insektenwelt.

²⁶ Unter dem Begriff „Biodiversität“ versteht man die Vielfalt der Arten, Gene und Lebensräume. Dabei sind Biodiversität, intakte Natur und artenreiche Kulturlandschaften wesentliche Grundlagen für eine stabile und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung. Unsere Lebensgrundlagen und unser gesellschaftliches Wohlergehen hängen von den Ökosystemleistungen ab, die vielfältige Lebensräume und ihre Bewohner für uns erbringen. Artenreiche Natur- und Kulturlandschaften prägen das Bild der Region und tragen zur regionalen Wertschöpfung bei. Lebendige Natur bietet hohen Erholungswert. Die Sicherung der biologischen Vielfalt ist somit für die Lebensqualität der Menschen, für die Landwirtschaft und auch für andere Sektoren wie Wirtschaft, Tourismus und Gesundheit von großer Bedeutung.

- Staudenflächen sind so anzulegen, dass vorrangig regional typische und standortgerechte Stauden zum Tragen kommen. Daneben ist der Klimawandel besonders in der Auswahl geeigneter, klimaverträglicher Arten und Sorten zu beachten. Staudenflächen sollen, wenn möglich mit Kräuter- und Gemüsebeeten (Küchenkräuter, Heilkräuter, Gemüsegarten), ähnlich der von Klostergärten ergänzt werden. Auch hier sind heimische Kräuterarten und -sorten und Gemüsesorten zu favorisieren. Alle Stauden, Kräuter und Gemüsesorten sind mit Informationstafeln für Bewohner/Besucher kenntlich zu machen. Dies unterstützt einerseits das Wissen über regionaltypische Arten und schafft die Möglichkeit einer Umsetzung auch in den heimischen Gärten. Alle Staudenflächen sind mit Kleinstrukturen zu ergänzen (Wildbienenhaus, lose Steinhaufen, Totholz, Reisighaufen), die für Kleintiere und Insekten geeignete Quartiere ausbilden können.
- Zur Baum- und Strauchbepflanzung sind ausschließlich die in der Artenliste aufgeführten Laubgehölze zulässig. Nadelgehölze und hartlaubige Gehölze sind generell unzulässig. Bei einer Bepflanzung mit großkronigen Bäumen ist die Luftzirkulation zu beachten (keine Querriegel).
- Von einer Verwendung von Buchs sollte aufgrund des zunehmenden Schädlingsbefalls abgesehen werden.
- Alle Wiesen- / Rasenflächen sind mindestens 1mal aber höchstens 3mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen (erste Mahd nicht vor dem 20. Juni), das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen. Eine Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.
- Aufschüttungen bzw. Abgrabungen sind so durchzuführen, dass keine überschüssigen Bodenmassen entstehen und Böschungen landschaftsrecht ausgeformt werden.
- Flächenvollversiegelungen innerhalb der Parkanlage mit Ausnahmen von Fundamenten sind nicht zulässig.

7.2.4 Anlage von neuen Gehölz-Leitstrukturen (A_4)

Die öffentlichen Grünflächen zum Umspannwerk, die Flächen der Lärmschutzanlage sowie Randstreifen zur K 73 sind mit Strauch- und Baumhecken anzupflanzen, zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahme dient der Einbindung des Baugebietes in den Landschaftsraum, der Abschirmung der baulichen Anlagen sowie als Leitstruktur zur Biotopvernetzung und Verbesserung und Entwicklung von Jagdhabitaten für Vögel und Fledermäuse.

Da diese Arten sich gerne an Strukturen orientieren, sollen neue Leitstrukturen bereits bestehende Strukturen ergänzen, um den Landschaftsraum in Form eines West-Ost gerichteten Grünkorridors strukturell miteinander zu verbinden. Hiervon könnten auch weitere Arten profitieren, die strukturorientiert fliegen und hier reproduzieren.

Mit der Anlage von neuen Gehölz-Leitstrukturen sind auch gleichzeitig erhebliche Verbesserungen des Landschaftsbildes und des Erholungspotenzials verbunden, indem die zurzeit ausgeräumte Feldflur gliedert und mit vertikalen Strukturen angereichert wird.

Gleichzeitig dienen diese Maßnahmen auch dem Boden- und Wasserschutz. Strauch- und Baumhecken auf den windexponierten Höhenlagen wirken sich günstig auf Bodenentwicklung und -erosion, Verdunstungsleistung und Wasserrückhaltung aus. Somit werden auch den Eingriffen in Boden- und Wasserhaushalt sowie Landschaftsbild und Erholungspotenzial Rechnung getragen.

Die Anpflanzung von Strauch- und Baumhecken ist mit einer Breite von 8 m mit beidseitigem Saumstreifen von mindestens 1 m festgelegt. Die verkehrstechnischen Vorgaben sind entlang der K73 zu beachten.

Durchzuführende Maßnahmen:

- Pflanzung von standortgerechten und ortstypischen Strauchgehölzen entsprechend der Artenliste
- Schutz, dauerhafte Erhaltung und Pflege der Strauchhecken / Baumhecken als Leitstrukturen,
- Pflanzqualitäten und -ausführung: leichte Sträucher, 2xv, 70-120 Schutz gegen Wildverbiss durch umlaufenden Wildschutzzaun (Knotengeflechtzaun)
- Errichtung von Greifvogelkrücken alle 30 lfd. m aus unbehandeltem Stangenholz, deren Ansitzhöhen die Leittriebsspitzen der neu gepflanzten Bäume um mindestens 1 m überragen. Dies verhindert das Abbrechen von Leittrieben durch ansitzende Vögel wie insbesondere Mäusebussard sowie Saat- und Rabenkrähe
- Offenhaltung der Pflanzfläche während der ersten 5 Jahre (frei von Krautbewuchs). Eine flache Abdeckung mit organischem Material ist erwünscht, z. B. Holzhackschnitzel
- Pflanz- und Reihenabstand 1,5 m, Breite der Hecken 8 m mit allseitig umlaufenden Wiesensaum von 1 m

7.2.5 Anpflanzung von Straßenbäumen (A_5)

Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen (Erschließungsstraßen) sind mindestens 20 Straßenbäume anzupflanzen. Der Standort der Straßenbäume ist auf der Grundlage der Straßen- / Erschließungsplanung festzusetzen. Die Anlage und Pflanzung aller Straßenbäume sind entsprechend dem Schwammstadt-Prinzip auszuführen.

Um einen weiteren Ausgleich für die Eingriffe zu erreichen, werden "produktionsintegrierte Maßnahmen" festgesetzt. Die Maßnahmen orientieren sich an den Programmen zur "Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft (EULLa)" des Landes Rheinland-Pfalz, den Empfehlungen der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz sowie den Maßnahmenbeschreibungen von F.R.A.N.Z. - Projekten²⁷.

7.2.6 Entwicklung von artenreichen Wiesengesellschaften (A_6)

Auf der festgesetzten Parzelle sind die Weiden (Pferdweide EB0) im Sinne einer Entwicklung von Glatthaferwiesen zu entwickeln. Entwicklungsziel sind hochwertige, blütenreiche Wiesengesellschaften (Glatthaferwiese - Mittelgebirgsausbildung) entsprechend EA1/os.

Die einzelnen Maßnahmenbestandteile sind im Folgenden aufgeführt und dienen zur Information des Bewirtschafters.

- die Fläche ist maximal zweimal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden,
- die Nutzung der Fläche ist in der Zeit vom 1. Juni bis 14. November vorgeschrieben,
- das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen,
- gestattet ist die ganzjährige Beweidung, unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes, bei ausschließlicher Beweidung ist der Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,2 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres einzuhalten, im Falle der Mähweidenutzung oder der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern darf der Viehbesatz 0,6 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten,
- Stickstoffdüngung ist verboten, Düngung mit Festmist ist gestattet, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- Grünlandpflege ist in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zulässig,
- Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos,
- Einsatz eines „Wildretters“, Mähen mit Doppelmessermähwerk,
- die Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig,

²⁷ Das Dialog- und Demonstrationsprojekt F.R.A.N.Z. (Für Ressourcen, Agrarwirtschaft & Naturschutz mit Zukunft) entwickelt effiziente Naturschutzmaßnahmen und Bewirtschaftungskonzepte. Neben bereits bewährten Maßnahmen werden im Projekt auch neue Maßnahmen umgesetzt. Ziel ist es, zum einen Verbesserungen in der Förderung und Ausgestaltung von bewährten Maßnahmen zu erreichen und zum anderen weitere praxistaugliche Naturschutzmaßnahmen zu entwickeln und zu erproben, die ebenfalls in die bestehenden Agrarumweltprogramme der Länder einfließen sollen. Quelle: <https://www.franz-projekt.de/franz>

- sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig,
- Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch ist verboten, Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig,
- Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig.

7.2.7 Anpflanzung von Obstbäumen (A_7)

Innerhalb der festgesetzten Fläche / Streifen sind 13 und 26 Obstbäume in Reihe oder in Clustern anzupflanzen, zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

- Pflanzung von insgesamt 39 standortgerechten und regionaltypischen Obstbäumen (vgl. Artenliste) als in Reihe oder in Clustern, Pflanzabstand mindestens 10 m,
- Es sind überwiegend Wildobstsorten mit einem geringen Pflegeaufwand zu verwenden,
- Schutz, dauerhafte Erhaltung und Pflege der Obstbäume
- Pflanzqualitäten und -ausführung: Hochstamm 3xv, STU 12-14, Stammhöhe min. 180 cm, wurzelnackt,
- Kaninchendraht in Pflanzgrube gegen Wühlmäuse,
- Dreibock mit Mindesthöhe von 160 cm, Schutz gegen Wildverbiss durch Wild- und Fegeschutzdraht um den Dreibock, alternativ Stammspirale, Mulchrand,
- Beachtung und Sicherstellung der Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für Vertragsnaturschutz Streuobst – Neuanlage und Pflege von Streuobst.
- erster Erziehungsschnitt in dem auf das Pflanzjahr folgenden Jahr,
- eine flache Abdeckung mit organischem Material ist erwünscht, z. B. Holzhäcksel
- Ersatz bei Ausfall von Bäumen binnen eines Jahres durch Nachpflanzung
- Kein Einsatz von Mineraldünger, Düngung der Bäume zur Förderung des Jungbaumwachstums. (Erlaubt ist die Verwendung von organischen Düngern im Baumscheibenbereich mit Einarbeitung. Empfohlen wird Kompost, Stallmist und ergänzend Hornspäne, Rizinusschrot, Maltaflor)
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

7.2.8 Entwicklung von Acker- und Grünlandrandstreifen (A_8)

Entlang der Feldwege sowie im Bereich der Streuobstanpflanzung auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen sind mindestens 6 m breite Acker- und Grünlandrandstreifen zu belassen. Die einzelnen Maßnahmenbestandteile sind im Folgenden aufgeführt und dienen zur Information des Bewirtschafters. Sie lehnen sich an EULLa - Agrarumwelt- und Klimaschutz-Maßnahmen / Vertragsnaturschutz Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau an:

- die Breite des Streifens muss mindestens 6 und höchstens 20 m betragen,
- die Fläche muss mit der vorgegebenen Begrünungsmischung eingesät werden,

- Einsaat einer mehrjährigen Begrünungsmischung bis 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres,
- ausschließlich Drillsaat, unter Einhaltung der vorgegebenen Saatstärke,
- kein Einsatz von Düngemitteln (organisch, chemisch-synthetisch oder mineralisch), kein Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, kein Einsatz mechanischer Unkrautbekämpfungsverfahren
- bei mehrjährigen Begrünungsmischungen jährlich in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober eines Jahres, 50 bis max. 70 % mähen / mulchen (30 - 50 % Rückzugsfläche),
- bei der Mahd, ist spätestens 14 Tage danach das Mähgut gleichmäßig zu verteilen oder zu entfernen,
- beim Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen (z. B. Fluggafer, Distel usw.) besteht eine Verpflichtung zum „Schröpfungsschnitt“,
- sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig.

7.2.9 Entwicklung von Flächen mit Extensivgetreide und blühender Untersaat (A_9)

Extensivgetreide mit blühender Untersaat stellt eine Maßnahme zur Förderung der Artenvielfalt dar und wird von der „Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz“ empfohlen:²⁸

„Bei der Fläche handelt es sich um ein Extensivgetreide mit blühender Untersaat, eine Maßnahme, um die Artenvielfalt in der Agrarlandschaft zu erhöhen. Das Getreide wird hierzu nur in jede zweite der sonst üblichen Reihen eingesät. Die Saatstärke wird zusätzlich halbiert. Das schafft lichte Bestände, in denen sich die darüber hinaus eingesäte Mischung aus Gelbklee, Weißklee, Inkarnatklee und Hornschotenklee gut etablieren kann. Die sogenannte Untersaat aus Klee bietet Nahrung für Bestäuber, aber auch Nützlinge, wie Marienkäfer oder Laufkäfer. Neben Feldhasen finden auch Amphibien einen Rückzugsraum auf der Fläche, auf der keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Der Klee, der als Leguminose zusammen mit Knöllchenbakterien Stickstoff aus der Luft binden kann, wirkt sich außerdem positiv auf das Bodengefüge und die Bodenfruchtbarkeit aus. Nach der Getreideernte bleibt der Klee noch bis Ende August stehen. Erst danach darf der Landwirt die Fläche umbrechen und für das nächste Jahr bestellen. So lange bleibt das Refugium für Insekten, Amphibien und Wildtiere erhalten.“

Umzusetzende Maßnahmenbestandteile:

- Das Winter- bzw. Sommergetreide wird in doppeltem Saatreihenabstand und somit mit nur halber Saatstärke pro m² gesät.
- Die Maßnahme kann sowohl auf Schlagebene als auch in Streifenform angelegt werden. Die Mindestbreite beträgt 15 m.
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und mineralische Düngung

²⁸

Quelle: <https://www.kula-rlp.de/de/startseite/aktuelles/einzelansicht/news/detail/News/extensivgetreide-mit-bluehender-untersaat-als-massnahme-fuer-den-erhalt-der-artenvielfalt/>

- Es gibt verschiedene Optionen zur Ernte: normale Ernte und Umbruch, normale Ernte und Stoppelbrache stehenlassen, Extensivgetreide über Winter stehenlassen
- Als Untersaat werden mindestens vier blühende Arten eingesät, z. B. Kleearten und Leindotter.
- Ein Umbruch ist ab dem 31. August möglich. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein späterer Umbruch (z. B. stehenlassen über Winter) optimal.

Wirkung auf die Artenvielfalt

- Der lichte Getreidebestand fördert das Vorkommen von Ackerwildkräutern.
- Ackerwildkräuter bieten Nahrung für Insekten.
- Geeignetes Brut- und Nahrungshabitat für Feldvögel.
- Nahrungshabitat für Amphibien

7.3 geplante Überwachungsmaßnahmen / Monitoring

Das Monitoring dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Die Gemeinde hat nach neuem Baurecht die erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 4c BauGB vorhabenbezogen zu überwachen (Monitoring).²⁹

Folgende Überwachungsmaßnahmen sind zur Konkretisierung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorgeschlagen:

- Prüfung der Freiflächenplanung (Parkanlage),
- Prüfung der Bepflanzung eines durchgängigen Heckenbandes auf den privaten Grünflächen,
- Prüfung der naturnahen Anlage der Fläche zur Niederschlagwasserbewirtschaftung,
- Prüfung der produktionsintegrierten Maßnahmen.

Die Durchführung der Überwachung ist Aufgabe der Gemeinde. Die Dokumentation kann dabei auch als Information zu Ursprung, Werdegang und Entwicklung des Baugebiets dienen und publiziert werden.

²⁹ § 4c BauGB: Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

8 Ergänzende Angaben

8.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere technische Verfahren waren bei Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Die Bearbeitung erfolgte unter Berücksichtigung der in Rheinland-Pfalz eingeführten HVE 98 (Hinweis zum Vollzug der Eingriffsregelung),³⁰ nach der der Eingriff verbal-argumentativ mit einer Flächenbilanzierung bilanziert wird.

Die Biotopkartierung erfolgte entsprechend dem Biotoptypenkatalog von Rheinland-Pfalz i.V.m. den entsprechenden Ergänzungen.³¹

Es sind keine Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen vorhanden oder bekannt, die genutzt werden könnten zur Beschreibung von Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen bei Störfällen und Katastrophen sowie für Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle.

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

³⁰ Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht (1998): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Oppenheim

³¹ Lökplan (2020): Biotopkataster Rheinland-Pfalz – Erfassung der Schutzwürdigen Biotope, Vollständiger Biotoptypenschlüssel mit den Kriterien für die schutzwürdigen, die geschützten und die nach FFH-RL Anh. I relevanten Biotoptypen.

Michael Altmoos (LUWG) und Ulrich Cordes (LökPlan) (2020): Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen (Anlage 1 der Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz)

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Sohren beabsichtigt die Entwicklung eines Neubaugebietes in der Flur "Weizenacht" und „Unterm Laufersweiler Weg“ südlich der Ortslage.

Das Plangebiet knüpft nördlich an die bestehende Ortslage an und kann direkt über die Laufersweiler Straße (K 73) sowie eine Verbindung zum Vogelring erschlossen werden. In der Ortsgemeinde Sohren besteht seit geraumer Zeit ein großer Bedarf an Wohnbauflächen, der bisher kurzfristig durch die Erschließung des Baugebietes „Eisenkaul“ gestillt werden konnte. Mittel- bzw. langfristig soll deshalb ein ca. 7 ha großes Baugebiet südlich der Ortslage, Richtung Laufersweiler geplant und erschlossen werden.

Für dieses Vorhaben hat sich ein Privatinvestor gefunden, der die Bauflächen erschließen und selbst vermarkten möchte.

Innerhalb der Ortslage sind aktuell keine Grundstücke als Bauland mehr verfügbar. Bestehende Baulücken liegen sämtlich in Privatbesitz und entziehen sich somit dem freien Grundstücksmarkt. Ein Verkauf dieser privaten Grundstücke hat sich in den letzten Jahren nicht ermöglicht.

Angedacht ist als Art der baulichen Nutzung hauptsächlich die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes (WA)“ nach § 4 BauNVO. Im Randbereich in Richtung des bestehenden Gewerbegebietes soll ein Areal „Mischbaufläche“ (MI) nach § 6 BauNVO ausgewiesen werden. Ebenso soll eine kleinere Fläche für den Gemeinbedarf entstehen, die für den Neubau einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da sie

- an die bestehende Ortslage anschließt,
- direkt über die bestehenden Ortsstraßen erschlossen werden kann und
- langfristig eine Arrondierung des Ortsteiles bewirkt.

Für die Entwicklung des Baugebietes gibt es klare städtebauliche Vorstellungen, die sich u.a. in einem einheitlichen Gestaltungskonzept widerspiegeln sollen. Städtebauliches Ziel ist es, die regionaltypische Formensprache der Baugestalt des Hunsrücks zu erhalten und entsprechend den aktuellen Bedürfnissen weiter zu entwickeln unter Einbezug technischer und ästhetischer Innovationen einerseits und besonderer Beachtung umwelt- und ressourcenschonender Planungen andererseits.

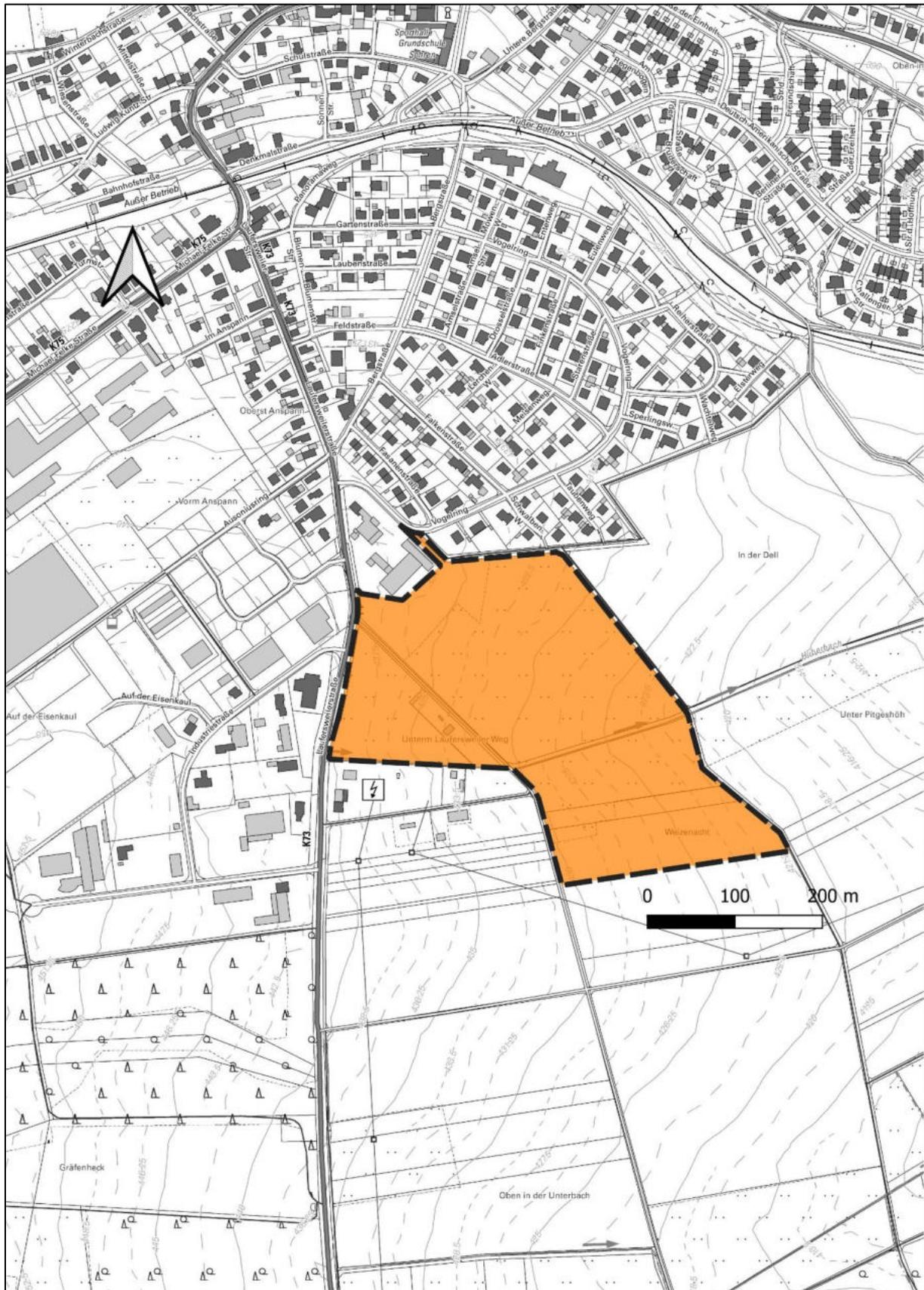


Abb. 10: Übersichtsplan mit räumlichem Geltungsbereich

Gemäß §2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zum BauGB ist anzuwenden.

Die Einfügung und Anpassung der Planung an die **Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes** sowie der übergeordneten Planungen stellen gleichzeitig den vorgegebenen Untersuchungsrahmen (bspw. RROP, FNP, LP) dar, indem Restriktionsräume benannt und mit dem geplanten Vorhaben abzugleichen sind.

Auf der Grundlage der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung kann davon ausgegangen werden, dass dem Vorhaben die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht entgegenstehen. Es ist darüber hinaus anzunehmen, dass erhebliche Auswirkungen auf die Grundsätze nicht zu erwarten sind, da die Planungsflächen eine geordnete Erweiterung der Ortslage darstellen.

Die **Bestandsaufnahme** kommt zu folgendem Ergebnis. Aus den erhobenen floristischen und landschaftsökologischen Daten ergeben sich folgende Aussagen:

- „Rote Liste“ - Arten konnten im Eingriffsraum zum Kartierzeitpunkt nicht festgestellt werden. Auch die LANIS-Abfrage ergab keine Hinweise darauf.
- Nach FFH-Richtlinie pauschal geschützte Biotop finden sich nicht im Planungsraum.
- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotop konnten nicht erfasst werden.

Besonders zu beachtende Bodeneigenschaften liegen nicht vor.

Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nicht gesehen, da die Planung durch umfangreiche grünplanerische Maßnahmen gut in den Landschaftsraum integriert wird.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass weder streng noch besonders geschützte Pflanzenarten (keine Kartierfunde) noch Populationen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Eingriffsraums betroffen sind. In Verbindung mit den getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass gegen

- das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt,
- das Störungsverbot – keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen

nicht verstoßen wird. Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzfachbeitrags daher realisiert werden.

Die **Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung** kommt zu folgendem Ergebnis:

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs wird eine Eingriffsfläche von 42.225 m² errechnet.

Dem stehen Flächen mit Festsetzungen nach §15, §20 oder §25a und b BauGB von 42.564 m² gegenüber.

Die Gestaltung und Anlage der privaten nicht überbauten Grundstücksflächen wurden zu 10% als Ausgleich angerechnet. Da einerseits oftmals die Grundstücksgrößen sehr klein sind, jedoch andererseits verpflichtende Vorgaben entsprechend den textlichen Festsetzungen bestehen können 10% der Gesamtgrundstücksfläche als Ausgleich herangezogen werden. Dies entspricht auch der gesetzlichen Verpflichtung einen Ausgleich möglichst räumlich unmittelbar anzustreben.

Damit kann der vollständige Ausgleich i.V.m. den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen im räumlichen Geltungsbereich als erfüllt angesehen werden.

10 Pflanzenliste

Nachfolgend sind vor allem Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zusammengestellt, die sich nach den Kriterien einer standortgemäßen Artenzusammensetzung besonders für die Verwendung im Plangebiet eignen. Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um eine nicht abgeschlossene Vorschlagsliste, die durch Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen vergleichbarer Arten – im Sinne von regional typischen Bauerngartengehölzen - erweitert werden können.

Eine Gliederung nach unterschiedlichen Baumgrößen oder -formen erfolgt nicht.

Infolge des Klimawandels sind trockenresistente Laubgehölze zu bevorzugen.

Die Arten, die gepflanzt werden, bedürfen einer Überprüfung in Bezug auf einzuhaltende Mindestgrenzabstände nach der Nachbarrechtsbestimmungen des Landes.

In § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG wird geregelt, dass die Verwendung von Ansaaten und Pflanzen aus anderen, als den jeweilig örtlichen Vorkommensgebieten nach dem 1. März 2020 der Genehmigung bedarf. Für den Kreis Birkenfeld sind ausschließlich Saaten und Pflanzen des Herkunftsgebiets 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland “ zu verwenden.

Obstbäume

Malus domestica (Apfelbaum)
Prunus avium juliana (Kirsche)
Prunus cerasifera (Pflaume)
Prunus cerasus (Sauerkirsche)
Prunus domestica (Zwetschge)
Prunus syriaca (Mirabelle)
Pyrus communis (Birnbäum)

Wildobst

Castanea sativa (Kastanie)
Juglans regia (Nussbaum)
Malus sylvestris (Holz-Apfel)
Pyrus pyraister (Wild-Birne)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling)

Sträucher und Heckengehölze

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Prunus spinosa (Schlehe)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Rosa spec. (Rosen)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Solitärbäume

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Aesculus hippocastanum (Roskastanie)
Betula pendula (Hängebirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus minor (Feldulme)

Gehölze für Privatgärten

Einzelbäume

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Aesculus hippocastanum (Rosskastanie)
Betula pendula (Hängebirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus minor (Feldulme)

Straßenbäume

Acer platanoides 'Cleveland' (Spitz-Ahorn)
Fraxinus excelsior 'Westhof's' (Esche)
Tilia cordata 'Greenspire' (Winter-Linde)

Sträucher

Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Rosa spec. (Rosen)
Sorbus torminalis (Elsbeere)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Ungiftige Sträucher

Crataegus monogyna (Weißdorn)
Corylus avellana (Haselnuss)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Rosa spec. (Rosen)
Prunus spinosa (Schlehe)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Immergrüne Sträucher

Prunus laurocerasus (Kischlorbeer)
Ilex aquifolium (Stechpalme)
Lonicera pileata (Heckenkirsche)
Pyracantha coccinea (Feuerdorn)
Elaeagnus ebbingei (Ölweide)

Wandbegrünung

Clematis vitalba (Weinrebe)
Polygonum aubertii (Knöterich)
Vitis vinifera (Weinrebe)
Lonicera henrii (Immergrünes Geißblatt)

Planverfasser:

planungsbüro helko peters

filscher str. 3 | 54296 trier | tel. 0651 9953954 | info@helkopeters.de

Bearbeitung:

Dipl. Geograph Helko Peters

Dipl. Geograph Markus Spielmann

Datum:

Montag, 13. Dezember 2021